

# Gemeindeamt Bad Gleichenberg

---

Lfd. Nr.: 41

## **Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates**

am 17. Dezember 2019 im Gemeindeamt Bad Gleichenberg (Sitzungssaal)  
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06.12.2019 durch Einzelladung.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigegeben.

### **Anwesend waren:**

Bgm. Christine Siegel, 1. Vzbgm. Maria Anna Müller-Triebl, 2. Vzbgm. Werner Jogl, GK Mag. Reinhard Wurzinger, GV Andreas Pölzl, GR HR Dr. Eduard Fasching, GR Ing. Franz-Josef Gutmann, GR Ing. Michael Karl, GR Josef Resch, GR Barbara Hackl, GR Raimund Gsellmann, GR Maria Mang, GR Rosa Maria Maurer, GR Johann Roppitsch, GR Ing. Christoph Monschein, LABg. a.D. GR KR Franz Schleich (ab 19:05 Uhr), GR Ernst Ranftl, GR Manfred Schneider, GR Karl Pfeiler, GR Aloisia Frauwallner, GR Edith Marina, GR Sandro Schleich, GR Michael Wagner, GR Thomas Haas und GR Patrick Sorger

### **Entschuldigt waren:**

-----

### **Nicht entschuldigt waren:**

-----

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

**Vorsitzende: Bgm. Christine Siegel**

## Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Angelobung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Fragestunde
6. Neuwahlen (Nominierungen bzw. Nachbesetzungen)  
Ausschüsse/Beiräte/Institutionen (Dringlichkeitsantrag)
  - a) Finanz- und Beteiligungsausschuss
  - b) Raumordnungsausschuss
  - c) Prüfungsausschuss
  - d) Umweltausschuss
  - e) Sozialausschuss
  - f) Beirat BG Energie GmbH
  - g) Beirat BG Fachhochschule GmbH & Co KG
  - h) Beirat BG OTI-KG
7. Voranschlag 2020
  - a) Voranschlag
  - b) Hebesätze/Abgabenhöhe
  - c) Höhe Kassenstärker
  - d) Gesamtbetrag Darlehen/Zahlungsverpflichtungen
  - e) Dienstpostenplan
  - f) Nachweis Investitionstätigkeit inklusive Finanzierung
  - g) Budget Bad Gleichenberger Orts-, Tourismus- und  
Infrastrukturentwicklungs-KG
  - h) Budget Bad Gleichenberger Fachhochschule GmbH & Co KG
  - i) Budget Bad Gleichenberger Energie GmbH
  - j) Mittelfristiger Haushaltsplan
8. Vergabe Kassenstärker/Kontokorrentkredite 2020
  - a) Gemeinde Bad Gleichenberg
  - a) Bad Gleichenberger Orts-, Tourismus- und Infrastrukturentwicklungs-KG
9. Rechts- und Vertragsangelegenheiten
  - a) Einsatzstundenvereinbarung Österreichisches Rotes Kreuz 2020
  - b) Betreuungsstundenvereinbarung Volkshilfe Steiermark 2020
  - c) Müllabfuhrordnung
  - d) Festsetzungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
  - e) Dienstbarkeitsvertrag Tanja Pachler
  - f) Vermarktung Gemeindemietwohnungen  
(Verlängerung Vermittlungsauftrag Rotschild Immobilien)
  - g) Vereinbarung Fortuna Handels GmbH  
(Verlängerung Werberechte Buswartehäuschen)
10. Schul- und Kindergartenangelegenheiten
  - a) Festsetzung Betreuungstarif 20 Wochenstunden
11. Gleichenberger Bahn
12. Tafel Bad Gleichenberg
13. Gemeindejagd Merkendorf
14. Allfälliges

## **Punkt 1 (Begrüßung)**

Bgm. Siegel begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und die erschienenen Gäste.

## **Punkt 2 (Angelobung)**

Bgm. Siegel informiert die Mitglieder des Gemeinderates, dass NRAbg. Walter Rauch mit schriftlicher Erklärung vom 28.11.2019 sein Gemeinderatsmandat gemäß § 29 Abs. 1 lit. a Stmk. GemO mit sofortiger Wirkung zurückgelegt hat und nunmehr Patrick Sorger, der seine Berufung in den Gemeinderat mit schriftlicher Erklärung vom 17.12.2019 ausdrücklich angenommen hat, an dessen Stelle gemäß § 21 Stmk. GemO als nächster Ersatzmann (aufgrund der vorliegenden Verzichtserklärungen der vorgereichten Patric Neumeister, Erich Url und Josef Tropper) anzugeloben sei.

Sodann spricht Bgm. Siegel gegenüber Patrick Sorger die Gelöbnisformel: *„Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“*

Patrick Sorger antwortet: *„Ich gelobe!“* und bekräftigt sein soeben abgelegtes Gelöbnis der Vorsitzenden gegenüber mit einem Handschlag.

Bgm. Siegel bedankt sich im Namen des gesamten Gemeinderates bei NRAbg. Rauch für seine jahrelange Tätigkeit im Gemeinderat von Bad Gleichenberg und von vormals Merkendorf. Sie wünscht ihm für sein Wirken als Nationalratsabgeordneter und voraussichtlich als künftiges Gemeinderatsmitglied in der Gemeinde Bad Radkersburg alles Gute. Zudem wünscht sie GR Wagner als neuem Fraktionsvorsitzenden der FPÖ und GR Sorger als neues Gemeinderatsmitglied viel Schaffenskraft.

## **Punkt 3 (Feststellung der Beschlussfähigkeit)**

Bgm. Siegel stellt die Beschlussfähigkeit fest und stellt den Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes 6 „Neuwahlen (Nominierungen bzw. Nachbesetzungen) Ausschüsse/Beiräte/Institutionen mit den Unterpunkten a) Finanz- und Beteiligungsausschuss, b) Prüfungsausschuss, c) Umweltausschuss, d) Sozialausschuss, e) Beirat BG Energie GmbH, f) Beirat BG Fachhochschule GmbH & Co KG und g) Beirat BG OTI-KG“, welcher einstimmig angenommen wird.

GR LAbg. a.D. KR Schleich erscheint um 19:05 Uhr.

## **Punkt 4 (Bericht der Ausschussvorsitzenden)**

### **a) Hausnummern- und Wegebauausschuss**

GR Ing. Gutmann berichtet von den bei der letzten Hausnummern- und Wegebauausschusssitzung behandelten Themen (Hausnummernvergaben, Verkehrsspiegel Kaargebirgweg, Durchfahrt Seniorenzentrum Bairisch Kölldorf, Katastrophenschäden, Bankettsanierungen, Verkehrssituation Vulkanlandmarkt, etc.).

### **b) Raumordnungsausschuss**

Bgm. Siegel berichtet von der letzten Sitzung des Raumordnungsausschusses am 11.12.2019, in deren Rahmen letzte Details für den Anfang nächsten Jahres anzustrebenden Auflagebeschluss des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ausgearbeitet wurden. Sie nennt den Termin der nächsten Raumordnungsausschusssitzung (23.01.2020), in der der Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für den Auflagebeschluss freigegeben werden soll.

GR LAbg. a.D. KR Schleich betont, dass das Örtliche Entwicklungskonzept lediglich die Rahmenbedingungen für den ebenfalls neu zu erstellenden Flächenwidmungsplan festlegt, der ebenfalls im kommenden Jahr beschlossen werden sollte.

### **c) Beirat BG Energie GmbH**

GK Mag. Wurzinger berichtet von der letzten Beiratssitzung der BG Energie GmbH am 21.11.2019 und den dort behandelten Themen (Budget 2020, Verlegung des Betriebssitzes in das Gemeindezentrum Bairisch Kölldorf, Verkauf Sonnenhof, etc.).

2. Vzbgm. Jogl erachtet – angesichts zahlreicher gebildeter Fachausschüsse – die Berichterstattung von lediglich drei Ausschüssen als dürftig.

## **Punkt 5 (Fragestunde)**

### **a)**

2. Vzbgm. Jogl fragt an, warum die Genehmigung des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 19.11.2019 nicht auf der heutigen Tagesordnung aufscheint, woraufhin die Vorsitzende erklärt, dass der Entwurf noch nicht fertiggestellt wurde. 2. Vzbgm. Jogl verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und findet es – angesichts einiger heutiger Tagesordnungspunkte, die bereits bei der Gemeinderatssitzung vom 19.11.2019 behandelt wurden – schade, dass der Entwurf noch nicht fertiggestellt wurde.

**b)**

2. Vzbgm. Jogl vermisst die öffentlichen Gemeinderatssitzungsprotokolle im Zeitraum Jänner bis April 2017 auf der Gemeindehomepage und ersucht, diese online zu stellen.

Bgm. Siegel kann sich das Fehlen dieser Sitzungsprotokolle nicht erklären und versichert, der Sache nachgehen zu wollen.

**c)**

GV Pölzl erkundigt sich, ob in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde genügend Nachmittagsbetreuungsplätze zur Verfügung stehen, was von der Vorsitzenden – mit Verweis auf die Angebote in den Kindergärten Bairisch Kölldorf, Merkendorf und Trautmannsdorf sowie in der Volksschule Bad Gleichenberg – grundsätzlich bejaht wird. Sie räumt ein, dass eventuell eine Einrichtung ausgelastet sein könnte und ersucht um Behandlung des konkreten Falles in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes.

**d)**

GV Pölzl fragt an, ob der Gemeinde durch die Aufstellung der Hinweistafeln „Narrenhauptstadt“ Kosten erwachsen sind, was von der Vorsitzenden verneint wird. Sie informiert, dass die gegenständlichen Hinweisschilder von der Baubezirksleitung aufgestellt wurden.

**e)**

GR Schneider berichtet, dass der Um- und Zubau der Postzustellbasis in Bairisch Kölldorf – nach einer äußerst kurzen Bauzeit – fristgerecht per 01.12.2019 abgeschlossen werden konnte. Er informiert, dass die Übernahme des erweiterten Mietgegenstandes seitens der Österreichischen Post AG für 09.01.2020 um 10:30 Uhr vorgesehen ist.

**f)**

GR Frauwallner weist auf den sanierungsbedürftigen Zustand des Campingplatzsymbols bei der Ortseinfahrt Bairisch Kölldorf hin, woraufhin die Vorsitzende eine Sanierung im kommenden Jahr in Aussicht stellt, welche auch im Voranschlag 2020 vorgesehen ist.

**g)**

GR Frauwallner hält die derzeitigen Öffnungszeiten (jeden Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) des Grünschnittlagerplatzes für nicht ausreichend.

Bgm. Siegel verweist auf den gültigen Gemeinderatsbeschluss vom 27.12.2017 und auf den Umstand, dass der Grünschnittlagerplatz vor der Fusion auch nur jeden Donnerstag (Nachmittag) geöffnet war. Sie zeigt sich diesbezüglich jedoch gesprächsbereit und verweist auf die Zuständigkeit des Umweltausschusses.

GR Haas kritisiert den Umstand, dass der Grünschnittlagerplatz in den Wintermonaten (Dezember bis Februar) komplett geschlossen ist. Er verweist auf einen

entsprechenden Beschluss des Umweltausschusses, wonach der Grünschnittlagerplatz auch im Winter jeden Donnerstag geöffnet zu sein hat.

Bgm. Siegel erklärt, dass mangels Bedarf der Grünschnittlagerplatz auch vor der Gemeindefusion in den Wintermonaten geschlossen war.

2. Vzbgm. Jogl hält fest, dass der Umweltausschuss – wie jeder andere Fachausschuss auch – lediglich Empfehlungen für entsprechende Beschlussfassungen in den zuständigen Gremien der Gemeinde geben kann. Er verweist auf den gültigen Gemeinderatsbeschluss vom 27.12.2017 zu diesem Thema.

**h)**

GR Haas erkundigt sich, ob der Winterdienst – angesichts der Tatsache, dass Stefan Gollmann nicht mehr zur Verfügung steht – gesichert ist.

Bgm. Siegel bejaht dies und verweist auf den erstellten Winterdienstplan. Sie berichtet, dass als Ersatz für Stefan Gollmann als Winterdienstfahrer ein Traktor angemietet wurde, der von den Gemeindearbeitern bei Bedarf für die Schneeräumung eingesetzt wird. Sie informiert über die wesentlichen Inhalte einer mit Bernhard Saurugg abgeschlossenen Vereinbarung, die in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 05.11.2019 genehmigt wurde.

**i)**

GR Wagner verliest ein an ihn gerichtetes Schreiben der anwaltlichen Vertretung der Wolf Reisen GmbH, in dem er aufgefordert wird, die Namen jener Eltern bekannt zu geben, die den an den gesamten Gemeinderat gerichteten Brief vom 19.11.2019 in der gegenständlichen Angelegenheit verfasst haben.

Bgm. Siegel informiert, dass sie das in Rede stehende Schreiben vom 19.11.2019 am 22.11.2019 an die Wolf Reisen GmbH weitergeleitet hat. Sie erklärt, dass sie auf Nachfrage von Manfred Wolf geantwortet hat, dass sie das gegenständliche Schreiben am 19.11.2019 unmittelbar vor der letzten Sitzung des Gemeinderates von GR Wagner erhalten hat, aber nicht wisse, von welchen Eltern es stammt.

**j)**

GR Wagner erkundigt sich, wie die Gemeinde Bad Gleichenberg bzw. Bgm. Siegel zum geplanten Privatgymnasium der Tourismusschulen steht.

Bgm. Siegel erklärt, dass die Tourismusschulen als Partnerschulen der Neuen Mittelschule Bad Gleichenberg fungieren. Sie informiert, dass jedermann – nach Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens – eine Privatschule eröffnen kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Sie erachtet die Aufregung zahlreicher NMS-Leiter in dieser Angelegenheit als unbegründet und bezeichnet insbesondere die Neue Mittelschule Bad Gleichenberg als ausgezeichnete Bildungsstätte, weswegen es eventuell keiner AHS-Langform im Bezirk Südoststeiermark bedarf. Sie betont aber, dass es sich dabei um ihre persönliche Meinung handelt.

Auf Nachfrage von GR Ing. Gutmann erörtert GR Wagner die offizielle Parteilinie der FPÖ in dieser Angelegenheit (Eintreten für eine öffentliche AHS-Longform im Bezirk Südoststeiermark als Ergänzung zum gegenständlichen Privatgymnasium).

2. Vzbgm. Jogl betont, dass es – mangels Behandlung dieses Themas in den entsprechenden Gremien der Gemeinde – keine offizielle Linie der Gemeinde Bad Gleichenberg in dieser Angelegenheit geben kann. Er glaubt aber, dass NMS-Direktor Dipl.-Päd. Bernhard Kellermeier, BEd, im gegenständlichen Privatgymnasium der Tourismusschulen eine Chance für die NMS Bad Gleichenberg sieht.

GR LABg. a.D. KR Schleich spricht sich grundsätzlich für öffentliche Schulen aus und sieht auch einen entsprechenden Bedarf für eine AHS-Longform im Bezirk Südoststeiermark. Er kann aber auch dem geplanten Privatgymnasium der Tourismusschulen – insbesondere für Bad Gleichenberg – viel Positives abgewinnen und verweist z.B. auf eine vermehrte Nutzung der bestehenden Gebäude.

**k)**

GR Ing. Gutmann erkundigt sich bei 2. Vzbgm. Jogl, warum dieser sämtliche Rechnungen, die sein Unternehmen seit 2015 an die Gemeinde Bad Gleichenberg und die BG Fachhochschule GmbH & Co KG gelegt hat, kontrolliert hat.

2. Vzbgm. Jogl erklärt, dass er geprüft hat, ob für die gelegten Rechnungen bzw. erteilten Aufträge auch entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien vorliegen. Auf Nachfrage von GR Ing. Gutmann, ob er dies auch bei anderen Unternehmen so handhabe, erklärt 2. Vzbgm. Jogl, dass er sich sehr Vieles sehr genau ansieht und insbesondere darauf Wert legt, ob Zahlungen auch durch entsprechende Beschlüsse gedeckt sind.

## **Punkt 6 (Neuwahlen [Nominierungen bzw. Nachbesetzungen] Ausschüsse/Beiräte/Institutionen)**

Bgm. Siegel stellt den Antrag die unter den folgenden Unterpunkten a) bis h) abzuhaltenden Wahlen, die infolge des Ausscheidens von NRAbg. Walter Rauch aus dem Gemeinderat notwendig sind, mittels Handzeichen durchzuführen und auf Stimmzettel zu verzichten, welcher einstimmig angenommen wird.

### **a) Finanz- und Beteiligungsausschuss**

GR Wagner stellt den Antrag GR Wagner als Mitglied (anstelle von NRAbg. Walter Rauch) in den Finanz- und Beteiligungsausschuss zu wählen, welcher einstimmig angenommen wird.

### **b) Raumordnungsausschuss**

GR Wagner stellt den Antrag GR Wagner als Mitglied (anstelle von NRAbg. Walter Rauch) in den Raumordnungsausschuss zu wählen, welcher einstimmig angenommen wird.

### **c) Prüfungsausschuss**

GR Wagner stellt den Antrag GR Sorger als Ersatzmitglied (anstelle von NRAbg. Walter Rauch) in den Prüfungsausschuss zu wählen, welcher einstimmig angenommen wird.

### **d) Umweltausschuss**

GR Wagner stellt den Antrag GR Wagner als Ersatzmitglied (anstelle von NRAbg. Walter Rauch) in den Umweltausschuss zu wählen, welcher einstimmig angenommen wird.

### **e) Sozialausschuss**

GR Wagner stellt den Antrag GR Sorger als Ersatzmitglied (anstelle von NRAbg. Walter Rauch) in den Sozialausschuss zu wählen, welcher einstimmig angenommen wird.

### **f) Beirat BG Energie GmbH**

GR Wagner stellt den Antrag GR Wagner als Mitglied (anstelle von NRAbg. Walter Rauch) und GR Haas als Ersatzmitglied (anstelle von GR Wagner) in den Beirat der BG Energie GmbH zu wählen, welcher einstimmig angenommen wird.

### **g) Beirat BG Fachhochschule GmbH & Co KG**

GR Wagner stellt den Antrag GR Wagner als Mitglied (anstelle von NRAbg. Walter Rauch) und GR Haas als Ersatzmitglied (anstelle von GR Wagner) in den Beirat der BG Fachhochschule GmbH & Co KG zu wählen, welcher einstimmig angenommen wird.

### **h) Beirat BG OTI-KG**

GR Wagner stellt den Antrag GR Wagner als Mitglied (anstelle von NRAbg. Walter Rauch) und GR Haas als Ersatzmitglied (anstelle von GR Wagner) in den Beirat der BG Orts-, Tourismus- und Infrastrukturentwicklungs-KG zu wählen, welcher einstimmig angenommen wird.

## **Punkt 7 (Voranschlag 2020)**

### **a) Voranschlag**

Bgm. Siegel spricht zunächst ihren Dank an alle involvierten Mitarbeiter – mit Christian Gutmann an der Spitze – für die sorgfältige Erstellung des Voranschlages 2020 aus.

Sie erklärt, dass durch die neue, durch die VRV 2015 geforderte Voranschlagserstellung mehrere Abteilungen in unterschiedlichem Ausmaß mit diesem Thema befasst waren. Sie verliest den Vorbericht zum Voranschlag 2020 und die geplanten Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf, begründet diese, erläutert den Ergebnis- und den Finanzierungshaushalt sowie die geplanten mehrjährigen, investiven Einzelvorhaben.

GR Wagner schließt sich dem Dank an die beteiligten Gemeindemitarbeiter an und kritisiert, dass die geplanten Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf erst einen Tag vor der Gemeinderatssitzung übermittelt wurden, dass die E-Bike-Förderung gestrichen und Vereinsförderungen reduziert wurden. Er spricht von einem unkoordinierten Vorgehen, welches die Rat- und Ahnungslosigkeit verdeutlicht. Er räumt ein, dass für ein aussagekräftiges Bild über die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde die nächsten 2 – 3 Jahre abgewartet werden müssen. Er bezeichnet es einerseits als gut, dass die Gemeinde jährlich ca. EUR 950.000,-- an Bedarfszuweisungen seitens des Landes Steiermark für den laufenden Haushalt lukriert, gibt aber zu bedenken, dass ein hoher Abgang im Gemeindehaushalt entstehen würde, wenn diese bisher regelmäßig zuerkannten Fördergelder nicht mehr fließen würden. Er sieht darin kein nachhaltiges Wirtschaften und fordert, dass sich die Gemeinde aus der Abhängigkeit des Landes Steiermark lösen soll, da künftig eventuell ein harter Sparkurs im Land Steiermark gefahren werden könnte. Er bedauert, dass auch in der Höhe überschaubare Investitionen wie z.B. die zu erneuernde EDV-Ausstattung der Neuen Mittelschule Bad Gleichenberg (EUR 28.700,--) nur mittels Darlehensaufnahmen zu finanzieren sind. Er findet, dass es möglich sein sollte, diese aus dem laufenden Budget zu finanzieren. Er erachtet die Dotation des vorgesehenen Wegebaubudgets mit EUR 150.000,-- als zu gering und kritisiert die geplanten, hohen Instandhaltungskosten beim Fuhrpark, da die Fahrzeugflotte im Durchschnitt zu alt ist. Zudem befindet er die finanzielle Belastung des Bürgers insgesamt als zu hoch und nennt als Beispiel die geplante Indexanpassung bei der Müllbeseitigung.

Sodann stellt GR Wagner folgende Anträge:

1. Anstelle der in den Budgets der letzten Jahre vorgesehenen E-Bike-Förderung in der Höhe von EUR 2.000,-- soll mit derselben Dotation eine zusätzliche Förderung für erneuerbare Energien im Sinne des Umweltschutzes vorgesehen werden.
2. Für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung soll ein Gesamtkonzept erstellt werden, welches in einen zu erstellenden Nachtragsvoranschlag 2020 einfließen soll.
3. Für die Errichtung von zusätzlichen Buswartehäuschen soll ebenfalls ein Gesamtkonzept erarbeitet werden, welches ebenso in einen zu erstellenden Nachtragsvoranschlag 2020 einfließen soll.
4. Die Dotation der einmaligen Vereinsförderung soll jedenfalls bei EUR 5.000,-- belassen werden (keine Reduktion auf EUR 2.500,--) und trotzdem soll die Musikschulförderung für Eltern mit mehreren Kindern in der Musikschule eingeführt und dafür ein Betrag von EUR 2.500,-- vorgesehen werden.

2. Vzbgm. Jogl erklärt, dass bei einer Budgetsumme von mehr als EUR 14.000.000,-- nicht über ein paar tausend Euro bei diversen Positionen diskutiert werden sollte. Er meint, dass derartige Beträge einfach da sein müssen und hält fest, dass Budgetbeschlüsse stets im Wissen gefasst werden, dass bald ein Nachtragsvoranschlag notwendig sein wird. Er rechnet vor, dass ohne Bedarfszuweisungsmittel vom Land Steiermark für den laufenden Betrieb der Finanzierungshaushalt stark negativ wäre. Er erklärt, dass – statt der vorgesehenen

EUR 150.000,-- – mindestens EUR 500.000,-- für die Instandhaltung des Wegenetzes notwendig wären und sieht in diesem Bereich ein Missverhältnis zwischen den vorzunehmenden Abschreibungen und den geplanten Instandhaltungen. Er kritisiert die Reduzierung der Rücklagen im Bereich der Abwasserentsorgung und die Erhöhung der Wassergebühren. Er befürchtet, dass die derzeit in Arbeit befindliche Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes nicht zur Gänze ausfinanziert ist und hält fest, dass sich durch die Umstellung der Haushaltsführung auf die doppelte Buchhaltung die finanzielle Situation der Gemeinde nicht verbessert hat. Er sieht die Koalition aus ÖVP und GRÜNEN in der Verantwortung, bezweifelt deren Fähigkeit die anstehenden Probleme zu lösen und zieht einen Vergleich zur Privatwirtschaft.

GR Schneider bemängelt, dass die Fusionsprämie des Bundes (€ 180.000,--) – entgegen den Festlegungen der ehemaligen Gemeinde Merkendorf – nicht für die Sanierung des Haagergreithweges verwendet wurde. Er kritisiert, dass im Ortsteil Merkendorf in den letzten fünf Jahren keine Investitionen getätigt wurden und erachtet auch die Ortsteile Bairisch Kölldorf und Trautmannsdorf als durch die Gemeindefusion benachteiligt.

1.Vzbgm. Müller-Triebl bedauert die Herausnahme der E-Bike-Förderung aus dem vorliegenden Voranschlagsentwurf, betont aber, dass Einschnitte notwendig sind und sie diese Maßnahme – obwohl sie nicht ihr Gefallen findet – mitträgt. Sie merkt zudem an, dass die gegenständliche Förderung kaum sozial treffsicher war.

GR LAbg. a.D. KR Schleich erklärt, dass jede der vormals vier Altgemeinden mindestens einen Weg pro Jahr saniert hat und somit in einer Funktionsperiode insgesamt 20 Wege ausgebaut wurden. Er hält fest, dass in dieser Gemeinderatsperiode seit der Fusion mit dem Buchweg und der Bernreither Straße lediglich zwei Wege saniert wurden. Er spricht sich für eine gemeinsame Vorsprache bei der Steiermärkischen Landesregierung aus um zusätzliche finanzielle Mittel für die Gemeinde erwirken zu können. Er verweist auf andere Gemeinden in der Region, die diesen Weg beschritten haben und sich dadurch saniert haben. Er kritisiert, dass Projekte nur mehr mittels 100%iger Darlehensfinanzierung oder 100%iger Landesförderung möglich sind und keine Eigenmittel zur Verfügung stehen. Er bemängelt, dass die Fusionsprämien des Bundes nicht für Investitionen in den vier Ortsteilen verwendet wurden, sondern damit nur Budgetlöcher gestopft wurden.

Bgm. Siegel sieht im vorliegenden Voranschlagsentwurf ein realistisches Zahlenwerk, obgleich – laut Aussage der Aufsichtsbehörde – heuer fast alle Gemeinden aufgrund der erfolgten Buchhaltungsumstellung einen Nachtragsvoranschlag erstellen werden müssen. Sie sieht die jährlich fließenden Landesförderungen in der Höhe von knapp € 1.000.000,-- als Beleg für ihr großes Bemühen um die Gemeinde.

GK Mag. Wurzinger erklärt, dass mit den angesprochenen Fusionsprämien des Bundes Altlasten der Altgemeinden bedeckt werden mussten. Er betont, dass im vorliegenden Budgetentwurf € 1.833.200,-- an Darlehensrückzahlungen eingeplant sind und weist darauf hin, dass diese Summe nahezu den im kommenden Jahr geplanten Darlehensneuaufnahmen entspricht. Er sieht die Entwicklung positiv, verweist auf die Schaffung von neuem Vermögen und die Steigerung der Ertragsanteile und des Kommunalsteueraufkommens. Er betont, dass – zusätzlich zu geplanten Darlehensaufnahmen – auch € 371.100,-- aus dem laufenden Budget zur Bedeckung von Investitionen herangezogen werden können und rechnet vor, dass die geplante Investitionssumme (€ 2.448.000,--) die Summe der geplanten

Darlehensaufnahmen (€ 2,076.900,--) um diesen Betrag übersteigt. Auf Nachfrage von 2. Vzbgm. Jogl hält er in bestimmten Bereichen (z.B. bei den Gebührenhaushalten) die Schaffung von Vermögen mittels Kreditaufnahmen für legitim.

Sodann gelangen die von GR Wagner gestellten Anträge zur Abstimmung, welche allesamt mit 3 : 22 Stimmen (Gegenstimmen: Bgm. Siegel, 1. Vzbgm. Müller-Triebl, GK Mag. Wurzinger, GR HR Dr. Fasching, GR Ing. Gutmann, GR Ing. Karl, GR Ing. Monschein, GR Resch, GR Hackl, GR Roppitsch, GR Gsellmann, GR Mang und GR Maurer; Stimmenthaltungen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pölzl, GR LAbg. a.D. KR Schleich, GR Schneider, GR Ranftl, GR Pfeiler, GR Frauwallner, GR Marina und GR Schleich) abgelehnt werden.

Daran anschließend stellt Bgm. Siegel den Antrag den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2020 (- € 38.200,-- beim Ergebnishaushalt und + € 162.800,-- beim Finanzierungshaushalt) mit folgenden Änderungen (- € 38.200,-- beim Ergebnishaushalt und - € 109.400,-- beim Finanzierungshaushalt) gegenüber dem Auflageentwurf zu genehmigen:

1/4392/768 (Reduktion Eltern-Kind-Bildung):

+ € 2.000,-- beim Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

1/419/75211 (Erhöhung Sozialhilfeumlage):

- € 10.700,-- beim Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

1/522/778001 (Entfall E-Bike-Förderung):

+ € 2.000,-- beim Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

1/612/010 (Errichtung Buswartehäuschen):

- € 6.500,-- beim Finanzierungshaushalt

1/612/680 (zusätzliche Abschreibung Buswartehäuschen):

- € 300,-- beim Ergebnishaushalt

1/060/7571 (Reduktion einmalige Vereinsförderungen):

+ € 2.500,-- beim Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

1/322/778 (Musikschulförderung):

- € 2.500,-- beim Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

1/010/7281 (Umstellung Duale Zustellung):

- € 15.000,-- beim Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

1/612/060 (Mehrkosten Sanierung Bernreither Straße):

- € 19.300,-- beim Finanzierungshaushalt

1/612/680 (zusätzliche Abschreibung Bernreither Straße):

- € 600,-- beim Ergebnishaushalt

1/690/755 (Entfall Zuschuss Buslinie Sulzberg-Steinriegl):

+ € 3.500,-- beim Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

1/816/050 (Errichtung Straßenbeleuchtungskörper Steinriegl/Absetz):

- € 8.000,-- beim Finanzierungshaushalt

1/816/680 (zusätzliche Abschreibung Straßenbeleuchtung):

- € 500,-- beim Ergebnishaushalt

1/612/002001 (Errichtung Parkplatz Trautmannsdorf):

- € 40.000,-- beim Finanzierungshaushalt

1/612/680 (zusätzliche Abschreibung Parkplatz Trautmannsdorf):

- € 1.200,-- beim Ergebnishaushalt

1/852/7281 (Erhöhung Entsorgungskosten Grünschnitt):

- € 17.400,-- beim Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Dieser Antrag der Vorsitzenden wird mit 13 : 12 Stimmen (Gegenstimmen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pözl, GR LAbg. a.D. KR Schleich, GR Ranftl, GR Schneider, GR Pfeiler, GR Frauwallner, GR Marina, GR Schleich, GR Wagner, GR Haas und GR Sorger) angenommen.

#### **b) Hebesätze/Abgabenhöhe**

Bgm. Siegel stellt den Antrag die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bei 500% vom Messbetrag zu belassen und die zu erhebenden Abgaben im Sinne der geltenden Verordnungen weiter vorzuschreiben, welcher mit 13 : 12 Stimmen (Gegenstimmen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pözl, GR LAbg. a.D. KR Schleich, GR Ranftl, GR Schneider, GR Pfeiler, GR Frauwallner, GR Marina, GR Schleich, GR Wagner, GR Haas und GR Sorger) angenommen wird.

#### **c) Höhe Kassenstärker**

Bgm. Siegel stellt den Antrag die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker mit € 2,396.000,-- festzusetzen, welcher einstimmig angenommen wird.

#### **d) Gesamtbetrag Darlehen/Zahlungsverpflichtungen**

Bgm. Siegel stellt den Antrag den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen mit € 2,076.900,-- zu fixieren, welcher mit 13 : 12 Stimmen (Gegenstimmen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pözl, GR LAbg. a.D. KR Schleich, GR Ranftl, GR Schneider, GR Pfeiler, GR Frauwallner, GR Marina, GR Schleich, GR Wagner, GR Haas und GR Sorger) angenommen wird.

#### **e) Dienstpostenplan**

Bgm. Siegel stellt den Antrag den vorliegenden Entwurf des Dienstpostenplans zu genehmigen, welcher einstimmig angenommen wird.

#### **f) Nachweis Investitionstätigkeit inklusive Finanzierung**

Bgm. Siegel stellt den Antrag den vorliegenden Entwurf eines Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu genehmigen, welcher mit 22 : 3 Stimmen (Stimmenthaltungen: GR Wagner, GR Haas und GR Sorger) angenommen wird.

#### **g) Budget Bad Gleichenberger Orts-, Tourismus- und Infrastrukturentwicklungs-KG**

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Budgetentwurf 2020 der Bad Gleichenberger Orts-, Tourismus- und Infrastrukturentwicklungs-KG und stellt den Antrag diesen zu genehmigen, welcher mit 13 : 12 Stimmen (Gegenstimmen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pölzl, GR LAbg. a.D. KR Schleich, GR Ranftl, GR Schneider, GR Pfeiler, GR Frauwallner, GR Marina, GR Schleich, GR Wagner, GR Haas und GR Sorger) angenommen wird.

#### **h) Budget Bad Gleichenberger Fachhochschule GmbH & Co KG**

Bgm. Siegel erläutert den Budgetentwurf 2020 der Bad Gleichenberger Fachhochschule GmbH & Co KG und stellt den Antrag diesen in der vorliegenden Form zu genehmigen, welcher mit 13 : 12 Stimmen (Gegenstimmen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pölzl, GR LAbg. a.D. KR Schleich, GR Ranftl, GR Schneider, GR Pfeiler, GR Frauwallner, GR Marina, GR Schleich, GR Wagner, GR Haas und GR Sorger) angenommen wird.

GV Pölzl begründet die Ablehnung der beiden Budgetentwürfe der BG OTI-KG und der BG FH GmbH & Co KG seitens der SPÖ-Gemeinderatsfraktion mit dem Umstand, dass beide Gesellschaften keiner Wirtschaftsprüfung unterzogen wurden.

#### **i) Budget Bad Gleichenberger Energie GmbH**

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Budgetentwurf 2020 der Bad Gleichenberger Energie GmbH und stellt den Antrag diesen zu genehmigen, welcher einstimmig angenommen wird.

#### **j) Mittelfristiger Haushaltsplan**

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Entwurf des mittelfristigen Haushaltsplanes, verweist auf die positive Entwicklung des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes bis zum Jahr 2024 und betont, dass in diesem Rechenwerk keine Investitionen berücksichtigt sind.

2. Vzbgm. Jogl erklärt, dass das Fehlen von Investitionen der ausschlaggebende Grund für die dargestellte positive Entwicklung ist.

Sodann stellt die Vorsitzende den Antrag den Entwurf des mittelfristigen Haushaltsplanes in der vorliegenden Form zu genehmigen, welcher mit 13 : 12 Stimmen (Gegenstimmen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pölzl, GR LAbg. a.D. KR Schleich, GR

Ranftl, GR Schneider, GR Pfeiler, GR Frauwallner, GR Marina, GR Schleich, GR Wagner, GR Haas und GR Sorger) angenommen wird.

## **Punkt 8 (Vergabe Kassenstärker/Kontokorrentkredite 2020)**

### **a) Gemeinde Bad Gleichenberg**

Bgm. Siegel erklärt, dass von drei Kreditinstituten entsprechende Angebote (Kreditbetrag von € 2,396.000,--; Laufzeit bis 30.12.2020) eingeholt wurden. Sie informiert über diese Angebote wie folgt:

Steiermärkische Sparkasse: Aufschlag von 0,70% auf den 3-Monats-Euribor; keine Rundung; Mindestzinssatz von 0,70% und somit ein Zinssatz aus heutiger Sicht von 0,70%;

Volksbank Süd-Oststeiermark: Aufschlag von 1,088% auf den 3-Monats-Euribor; keine Rundung; kein Mindestzinssatz und somit ein Zinssatz aus heutiger Sicht von 0,68%;

Raiffeisenbank Region Feldbach: Aufschlag von 0,69% auf den 3-Monats-Euribor; keine Rundung; Mindestzinssatz von 0,69% und somit ein derzeitiger Zinssatz von 0,69%

Sodann stellt 2. Vzbgm. Jogl den Antrag das Angebot der Raiffeisenbank Region Feldbach (Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor von 0,69%; ohne Rundung; Mindestzinssatz von 0,69%; derzeitiger Zinssatz von 0,69%) hinsichtlich des gesamten Kreditrahmens von € 2,396.000,-- anzunehmen, welcher mit 21 : 4 Stimmen (Gegenstimmen: GR Ing. Gutmann, GR Wagner, GR Haas und GR Sorger) angenommen wird.

### **b) Bad Gleichenberger Orts-, Tourismus- und Infrastrukturentwicklungs-KG**

Bgm. Siegel erklärt, dass von zwei Kreditinstituten entsprechende Angebote (Kreditbetrag von € 100.000,--; Laufzeit bis 30.11.2020) eingeholt wurden. Sie informiert über diese Angebote wie folgt:

Steiermärkische Sparkasse: Sollzinssatz von 1,50% bei Übernahme der Haftung durch die Gemeinde Bad Gleichenberg;

Raiffeisenbank Region Feldbach: Aufschlag von 1,50% auf den 6-Monats-Euribor bei Übernahme der Haftung durch die Gemeinde Bad Gleichenberg; Aufschlag von 2,375% auf den 6-Monats-Euribor ohne Haftung der Gemeinde Bad Gleichenberg; jeweils auf 1/8 gerundet; derzeitiger Zinssatz von 1,125% (mit Haftung) bzw. 2,00% (ohne Haftung)

Sodann stellt die Vorsitzende – zur Sicherstellung der Liquidität der BG OTI-KG – den Antrag die angebotene Variante I (Kreditbetrag von € 100.000,--; jedoch Laufzeit bis 30.12.2020 um Liquiditätsengpässe am Ende des Jahres zu vermeiden; Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor von 2,375%; auf ganze 1/8 kaufmännisch gerundet; derzeitiger Zinssatz von 2,00%; Rahmenprovision von 0,50% pro Jahr; keine Sicherheiten) des gegenständlichen Konditionenoffers der Raiffeisenbank Region Feldbach vom

28.10.2019 anzunehmen, welcher mit 22 : 3 Stimmen (Gegenstimmen: GR Wagner, GR Haas und GR Sorger) angenommen wird.

## **Punkt 9 (Rechts- und Vertragsangelegenheiten)**

### **a) Einsatzstundenvereinbarung Österreichisches Rotes Kreuz 2020**

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Entwurf einer mit dem Österreichischen Roten Kreuz abzuschließenden Vereinbarung über die im Jahr 2020 voraussichtlich anfallenden Einsatzstunden (1.000 Stunden Hauskrankenpflege á € 23,32 und 1.800 Stunden Alten- bzw. Pflegehilfe á € 17,01) und stellt den Antrag auf Genehmigung, welcher einstimmig angenommen wird.

### **b) Betreuungsstundenvereinbarung Volkshilfe Steiermark 2020**

Bgm. Siegel erläutert den Entwurf einer mit der Volkshilfe Steiermark Gemeinnützige Betriebs GmbH abzuschließenden Vereinbarung über die im Jahr 2020 voraussichtlich anfallenden Betreuungsstunden (50 Stunden Gesundheits- und Krankenpflege á € 23,32 und 1.900 Stunden Heimhilfe á € 8,68) und stellt den Antrag, diesen in der der vorliegenden Form zu genehmigen, welcher einstimmig angenommen wird.

### **c) Müllabfuhrordnung**

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Entwurf einer Abfuhrordnung (Anhang 1). Sie erklärt, dass dieser Entwurf einerseits eine Erhöhung sämtlicher Tarife um 5,34% und andererseits diverse textliche Adaptierungen bzw. Klarstellungen gegenüber der mit 01.01.2018 in Kraft getretenen Abfuhrordnung vorsieht. Sie führt aus, dass es sich bei dieser Gebührenerhöhung um eine Indexanpassung für zwei Jahre handelt, da per 01.01.2019 keine Anpassung der Gebühren erfolgt ist. Sie erklärt, worauf dieser Prozentsatz zurückzuführen ist (Indexklausel in der Entsorgungsvereinbarung mit der Fa. Saubermacher) und wie er sich zusammensetzt (50%iger Mischsatz aus Verbraucherpreisindex [3,40%] und Transportkostenindex [7,28%] für zwei Jahre).

2. Vzbgm. Jogl erklärt mit Verweis auf die Zahlen des Rechnungsabschlusses 2018 (€ 478.000,-- Aufwand für den Bereich der Müllentsorgung) und des soeben beschlossenen Voranschlags 2020 (€ 537.000,-- Aufwand für die Müllbeseitigung vorgesehen), dass eigentlich eine 12%ige Gebührenerhöhung für eine ausreichende Kostendeckung notwendig wäre. Er ortet mit den dezentralen Müllsammelstellen und dem Grünschnitt zwei Kostentreiber, wobei er davon ausgeht, dass die für die Entsorgung des Baum- und Strauchschnitts vorgesehene Budgetsumme im Jahr 2020 nicht ausreichen wird. Er spricht von einer mangelhaften regelmäßigen Haushaltsüberwachung und regt eine mindestens vierteljährliche Kontrolle an. Er sieht Alternativen zur geplanten Gebührenerhöhung und möchte die Kostendeckung ausgabenseitig durch Einsparungen im System erzielen, sodass der Bürger damit nicht belastet wird.

GR Haas kritisiert, dass die nunmehr geplante Gebührenerhöhung nie im Umweltausschuss behandelt wurde.

Bgm. Siegel verteidigt die geplante Indexanpassung mit gestiegenen Ausgaben, die vertraglich fixiert sind und betont, dass ohne die Vornahme dieser Anpassungen eine Kostendeckung im Bereich der Müllentsorgung nicht zu erzielen ist.

GR Haas schlägt vor, die seitens der Fa. Saubermacher angekündigte Indexanpassung nicht widerspruchlos zu akzeptieren, sondern in Verhandlungen zu treten.

Bgm. Siegel verweist auf die bestehende Entsorgungsvereinbarung mit der Fa. Saubermacher, die eine derartige Indexklausel enthält, und auf den Umstand, dass die geplante Erhöhung unter Berücksichtigung des zweijährigen Zeitraums durchaus moderat ausfällt.

GR Wagner und GR Haas geben zu bedenken, dass die Pensionen im Jahr 2020 im Durchschnitt um lediglich 3,6% erhöht werden.

Sodann stellt die Vorsitzende den Antrag den vorliegenden Entwurf einer Abfuhrordnung (Anhang 1) zu genehmigen bzw. zu beschließen, welcher mit 13 : 12 Stimmen (Gegenstimmen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pölzl, GR LAbg. a.D. KR Schleich, GR Ranftl, GR Schneider, GR Frauwallner, GR Marina, GR Schleich, GR Pfeiler, GR Wagner, GR Haas und GR Sorger) angenommen wird.

GR Haas weist darauf hin, dass die Abfuhrtermine für das kommende Jahr 2020 noch nicht in der „Daheim-App“ eingetragen sind und regt die Implementierung der Öffnungszeiten des Grünschnittlagerplatzes in die „Daheim-App“ an.

#### **d) Festsetzungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

Bgm. Siegel erläutert die seitens des Gemeindevorstandes in seiner letzten Sitzung am 03.12.2019 empfohlenen, zusätzlichen Festlegungen, die zu den jeweils mit 01.01.2020 in Kraft tretenden Wassergebühren- und Kanalabgabenordnungen zu treffen sind.

2. Vzbgm. Jogl verweist auf einige besorgte Bürger, die sich beispielsweise an der in § 1 der ebenfalls mit 01.01.2020 in Kraft tretenden Wasserleitungsordnung vorgesehenen Anschlusspflicht stoßen, die er für ländliche Gebiete nicht passend findet.

Bgm. Siegel verweist einerseits auf zwingende gesetzliche Bestimmungen (Stmk. Gemeindevasserleitungsgesetz), denen eine Verordnung der Gemeinde nicht widersprechen darf und andererseits auf die in § 2 der gegenständlichen Wasserleitungsordnung geregelten Ausnahmen von der Anschlusspflicht (z.B. Objekte, deren Wasserbedarf durch eine bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird).

2. Vzbgm. Jogl stellt den Antrag den gegenständlichen Tagesordnungspunkt abzusetzen und die in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 19.11.2019 beschlossenen und mit 01.01.2020 in Kraft tretenden Verordnungen (Kanalabgabenordnung, Wassergebührenverordnung und Wasserleitungsordnung) zu überarbeiten. Dieser Antrag wird mit 12 : 13 Stimmen (Gegenstimmen: Bgm. Siegel, 1. Vzbgm. Müller-Triebl, GK Mag. Wurzingner, GR HR Dr. Fasching, GR Ing. Gutmann,

GR Ing. Karl, GR Ing. Monschein, GR Hackl, GR Mang, GR Gsellmann, GR Resch, GR Roppitsch und GR Maurer) abgelehnt.

Sodann stellt Bgm. Siegel den Antrag folgende, zuvor erläuterte Festlegungen zu beschließen:

- Aufschlag von 10% auf den Materialeinkaufspreis für die Feststellung der tatsächlichen Herstellungskosten (Anschlussgebühr) im Sinne des § 9 der Wassergebührenordnung
- Stundensatz von € 53,-- für die Verrechnung diverser Arbeitsleistungen und als Basis für die zu verrechnende Montagepauschale (2 Mitarbeiter x 8 Stunden á € 53,-- = € 848,-- exkl. USt.) bei der Herstellung eines Standardanschlusses, wobei Ing. Pfeiler ermächtigt wird – bei stark abweichendem Aufwand – eine erhöhte oder verringerte Montagepauschale zu verrechnen
- Beauftragung und Verrechnung von Grabungs-, Stemm-, Verputz- und Wiederherstellungsarbeiten bauseits bzw. direkt (ohne Zwischenschaltung der Gemeinde), jedoch nach Vorgabe bzw. Begleitung durch die Wassermeister
- Pauschaler Kostenersatz für Projektierung (€ 50,-- exkl. USt.) soll aufrecht bleiben (Abdeckung der Kosten für die GIS-Erweiterung des Leitungskatasters)
- Bei Lieferungen aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz durch Freiwillige Feuerwehren soll die gelieferte Wassermenge an die Gemeinde gemeldet werden, damit diese die entsprechenden Kosten verrechnen kann. Sollte die Freiwillige Feuerwehr für den Transport bzw. Zeitaufwand etwas in Rechnung stellen, ist dieser Betrag direkt beim Bürger einzufordern
- Möglichkeit für (nicht pauschalierte) Abgabepflichtige, die an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen sind, nach einem Rohrbruch einen Antrag auf Anpassung (Neuberechnung mittels Durchschnitt der letzten drei Verbrauchsjahre) der Kanalverbrauchsgebühr zu stellen (für Wasserverbrauchsgebühr nicht möglich)
- Möglichkeit zum Abschluss einer Zählertauschvereinbarung bei privaten Kanalzählern

Dieser Antrag der Vorsitzenden wird mit 13 : 12 Stimmen (Gegenstimmen: 2. Vzbgm. Jogl, GV Pölzl, GR LAbg. a.D. KR Schleich, GR Ranftl, GR Schneider, GR Frauwallner, GR Marina, GR Schleich, GR Pfeiler, GR Wagner, GR Haas und GR Sorger) angenommen.

#### **e) Dienstbarkeitsvertrag Tanja Pachler**

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Entwurf eines zwischen Frau Tanja Pachler, Trautmannsdorf 174, 8344 Bad Gleichenberg, einerseits und den Herren Alois Fasching, Leopold Stöckler, Gerald Rindler, Andreas Pock und Paul Gütl sowie den Damen Bianca Rindler und Gabriele Schögler sowie der Gemeinde Bad Gleichenberg, andererseits abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrages und informiert, dass von sämtlichen Beteiligten entsprechende Erklärungen, diesen verbindlich und grundbuchsfähig unterfertigen zu wollen, vorliegen.

Nach kurzer Diskussion stellt die Vorsitzende den Antrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertragsentwurf vom 21.11.2019 (Anhang 2) zu genehmigen und den gegenständlichen Vertrag in der vorliegenden Form abzuschließen, welcher einstimmig angenommen wird.

**f) Vermarktung Gemeindemietwohnungen**  
**(Verlängerung Vermittlungsauftrag Rotschild Immobilien)**

Bgm. Siegel erinnert an den Beschluss des Gemeinderates vom 04.07.2019, mit dem die Erteilung eines entsprechenden Vermittlungsauftrages – befristet bis 31.12.2019 – genehmigt wurde. Sie erläutert die Angelegenheit und stellt den Antrag den mit 31.12.2019 ablaufenden Alleinvermittlungsauftrag bis zum 31.12.2020 zu den bisherigen Bedingungen (vollständige Abwicklung zu einem Honorar von einer Bruttomonatsmiete, die die Gemeinde als Vermieter zu entrichten hat) zu verlängern, welcher einstimmig angenommen wird.

**g) Vereinbarung Fortuna Handels GmbH**  
**(Verlängerung Werberechte Buswartehäuschen)**

GR LAbg. a.D. KR Schleich und GR Schleich erklären sich befangen und verlassen den Sitzungssaal.

Bgm. Siegel erläutert den nunmehr vorliegenden Vereinbarungsentwurf, der als Gegenleistung für die um 10 Jahre verlängerte Einräumung der Werberechte bei vier Buswartehäuschen (Billa, Gleichenberg Dorf, Abzweigung Gossendorf und Abzweigung Taxberg) bis zum 31.12.2029 die Bezahlung eines jährlichen Betrages in der Höhe von € 1.200,- an die Gemeinde Bad Gleichenberg vorsieht, welche damit zweckgebunden für die schrittweise Sanierung bzw. Neuanschaffung von Buswartehäuschen zu sorgen hat. Sie stellt den Antrag den gegenständlichen Vereinbarungsentwurf in der nunmehr vorliegenden Form zu genehmigen, welcher einstimmig angenommen wird.

GR LAbg. a.D. KR Schleich und GR Schleich kehren in den Sitzungssaal zurück.

**Punkt 10 (Schul- und Kindergartenangelegenheiten)**

**a) Festsetzung Betreuungstarif 20 Wochenstunden**

Bgm. Siegel erklärt, dass via Volkshilfe Steiermark der Wunsch einiger Eltern von Schulkindern an die Gemeinde herangetragen wurde, einen zusätzlichen Betreuungstarif für 20 Wochenstunden am Nachmittag einzuführen. Sie erklärt, diesem Ansinnen positiv gegenüberzustehen und stellt den Antrag die Kinderbetreuungstarife der Gemeinde Bad Gleichenberg, die von den jährlich indexierten Sozialstaffeltarifen des Landes Steiermark abgeleitet werden, dahingehend anzupassen. Dieser Antrag der Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

**Punkt 11 (Gleichenberger Bahn)**

2. Vzbgm. Jogl verweist auf die im regionalen Mobilitätsplan vorgesehene touristische Nutzung der Gleichenberger Bahn und erklärt, dass ihm nichts anderes

Beschlossenes bekannt ist. Er betont, dass öffentliche Förderungen reduziert werden, wenn die Gleichenberger Bahn nur mehr touristisch genutzt wird und das Land Steiermark sich an den regionalen Mobilitätsplan als Ausdruck des Willens der Region halten wird. Er erklärt, dass ein Schreiben der Gemeinde an das Land Steiermark in dieser Sache wirkungslos bleibt, solange der regionale Mobilitätsplan nicht abgeändert wird, was wiederum nur das Regionalmanagement veranlassen kann.

Bgm. Siegel verweist auf einen derzeit in Gang befindlichen, professionell begleiteten Prozess von Workshops, bei dem neben Vertretern aus dem Regionalvorstand, dem Tourismusverband und den betroffenen Gemeinden auch die Steiermärkische Landesbahn vertreten ist. Sie erklärt, dass die Gleichenberger Bahn attraktiver werden (z.B. hinsichtlich Wagenmaterial, Haltestellen, Fahrplan, etc.) und dadurch mehr Fahrgäste (auch im Linien- und Schülerverkehr) ansprechen soll. Sie betont, dass von einer Einstellung keine Rede ist, sondern die Bahn vielmehr effizient weitergeführt werden soll.

GR Wagner betont, dass der Begriff „Dschungelexpress“ nicht abwertend, sondern liebevoll gemeint ist und dem Volksmund entspringt. Er berichtet von einem Gespräch mit dem Direktor der Steiermärkischen Landesbahnen, Mag. Ronald Kiss, der ein grundsätzliches Bekenntnis zum Erhalt der Gleichenberger Bahn abgegeben hat, aber durchaus finanzielle Bedenken geäußert hat, da der Bund künftig maximal € 300.000,- - zum Betrieb beisteuern wird und weitere € 300.000,- von Land/Region/Gemeinden aufgebracht werden müssen. Er bestätigt, dass der Betrieb für das kommende Jahr 2020 gesichert ist, aber darüber hinaus fraglich erscheint.

GR LAbg. a.D. KR Schleich bezeichnet die Gleichenberger Bahn als umweltfreundliches Juwel, das er vor ca. 20 Jahren in seiner damaligen Eigenschaft als Abgeordneter zum Steiermärkischen Landtag bereits einmal gerettet hat. Er meint, dass sich die Gemeinde Bad Gleichenberg die im regionalen Mobilitätsplan fixierte Maßnahme (touristische Nutzung der Gleichenberger Bahn) nicht gefallen lassen sollte und spricht sich für eine erneute Behandlung dieser Angelegenheit im Regionalvorstand und für eine Abänderung des regionalen Mobilitätsplanes aus.

Sodann stellt GR Wagner den Antrag, dass die Gemeinde Bad Gleichenberg die gegenständliche Angelegenheit erneut zum Thema im Regionalmanagement machen und der regionale Mobilitätsplan entsprechend abgeändert werden soll (mit dem Ziel die Gleichenberger Bahn für den öffentlichen Linienverkehr über das Jahr 2020 hinaus zu sichern). Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Vzbgm. Jogl freut sich über den seit der Sitzung des Gemeinderates am 04.07.2019 eingetretenen Sinneswandel.

Bgm. Siegel betont, dass GR NRAbg. Rauch als stellvertretender Vorsitzender der Regionalversammlung damals gemeint hat, dass ein Aufschnüren des regionalen Mobilitätsplanes, dem GR NRAbg. Rauch und sie zugestimmt haben, nicht mehr möglich ist.

GR LAbg. a.D. KR Schleich spricht von einem Zeichen von GR Wagner, dass man dazulernen kann.

## **Punkt 12 (Tafel Bad Gleichenberg)**

2. Vzbgm. Jogl erinnert an die Behandlung dieser Angelegenheit in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 19.11.2019, bei der der Tagesordnungspunkt „Mietvertrag Rotes Kreuz (Tafel und Kleiderbörse – Merkendorf 12)“ mit 22 : 1 Stimmen abgesetzt wurde, weil die Fassung eines Grundsatzbeschlusses – mangels rechtlicher Bindung – als nicht sinnvoll erachtet wurde. Er verliest eine Erklärung zum Thema (Anhang 3) und verweist auf die beiden Mietvertragsentwürfe vom 19.11.2019 und 21.11.2019.

1.Vzbgm. Müller-Triebl erklärt, dass sie in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 05.11.2019 über entsprechende Umzugspläne der Tafel/Kleiderbörse in das Objekt „Merkendorf 12“ nur berichtet hat und insbesondere die beiden SPÖ-Vertreter im Gemeindevorstand keine explizite Zustimmung gegeben haben. Sie betont, dass ihr nicht bewusst war, dass sie sich um einen entsprechenden Mietvertragsentwurf hätte kümmern sollen. Sie erklärt, dass sie die Mitarbeiterinnen der Tafel/Kleiderbörse nach der letzten Gemeinderatssitzung am 19.11.2019 lediglich darüber informiert hat, dass kein (Grundsatz-)beschluss zustande gekommen ist, worauf zahlreiche Mitarbeiterinnen enttäuscht reagiert hätten. Sie informiert, dass Heike Schmidt das Objekt „Radkersburger Straße 9“ gekauft hat und es der Tafel/Kleiderbörse zur Verfügung gestellt wird, sodass der Fortbestand der Tafel/Kleiderbörse gesichert ist.

GV Pözl, GR Marina und GR Frauwallner erklären, dass sie mit Vorwürfen á la „warum bist du gegen soziale Projekte?“ konfrontiert wurden und machen 1. Vzbgm. Müller-Triebl dafür verantwortlich.

Bgm. Siegel bedauert, dass keine persönliche Aussprache zwischen den Hauptbeteiligten stattgefunden hat und würde sich eine solche, die eventuell zu einer Bereinigung der Sache führen würde, wünschen.

GV Pözl erklärt, dass 1. Vzbgm. Müller-Triebl Gerüchte verbreitet und dann beleidigt reagiert, wenn man sich gegen diese Gerüchte wehrt.

1.Vzbgm. Müller-Triebl verwehrt sich gegen diese Anschuldigungen.

2. Vzbgm. Jogl betont, dass 1. Vzbgm. Müller-Triebl in dieser Angelegenheit zu weit gegangen ist (entweder bewusst oder aufgrund von ungeschicktem Verhalten) und informiert, dass er in der Sitzung des Raumordnungsausschusses am 12.11.2019 von 1. Vzbgm. Müller-Triebl auch persönlich beleidigt wurde.

1.Vzbgm. Müller-Triebl erklärt, dass sie 2. Vzbgm. Jogl in der gegenständlichen Raumordnungsausschusssitzung als „Prolo“ bezeichnet hat und findet, dass die Abkürzung des Wortes „Proletarier“ für einen Vertreter der Arbeiterpartei SPÖ kein Schimpfwort sein sollte.

GR LABg. a.D. KR Schleich ruft in Erinnerung, was er zu diesem Thema in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 19.11.2019 beigetragen hat (Grundsatzbeschluss rechtlich nicht bindend, daher keine Rechtssicherheit für die Tafel/Kleiderbörse). Er betont aber, dass er sich nicht gegen die Übersiedlung der Tafel/Kleiderbörse in das Objekt „Merkendorf 12“ ausgesprochen hat. Er bezeichnet die Tafel/Kleiderbörse als ausgezeichnete Einrichtung, die aufgrund zahlreicher engagierter Mitarbeiterinnen seit Jahren hervorragende Arbeit leistet. Er spricht sich für ein klärendes Gespräch mit Frau Heike Schmidt aus und betont, dass 1. Vzbgm. Müller-Triebl dergestalt informieren hätte müssen, dass eine Beschlussfassung mangels Vorliegens eines aufbereiteten Mietvertragsentwurfs nicht möglich war.

1. Vzbgm. Müller-Triebl bezeichnet die Tafel/Kleiderbörse als offenes Haus und lädt jeden Interessierten zu einem sachlichen Gespräch ein.

GR Wagner steht zur sozialen Einrichtung Tafel/Kleiderbörse, aber auch zu seinem mehrheitlich angenommenen Antrag auf Absetzung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes bei der letzten Gemeinderatssitzung. Er betont, dass 1. Vzbgm. Müller-Triebl sachlich informieren hätte müssen, anstatt politisch zu instrumentalisieren.

### **Punkt 13 (Gemeindejagd Merkendorf)**

Bgm. Siegel verliest das Schreiben von Johann Monschein vom 16.12.2019 (Anhang 4), das Schreiben von Stefan Gollmann vom 16.12.2019 (Anhang 5) sowie eine Unterstützungsliste von Prof. KR Ing. Siegfried Wolf vom 03.06.2019, eingelangt am 17.12.2019 (Anhang 6).

2. Vzbgm. Jogl stellt fest, dass die Gräben zwischen den beiden Jägergruppen offensichtlich bereits sehr tief geworden sind und will wissen, von wem der in der letzten Gemeinderatssitzung am 19.11.2019 verlesene und mit „Hochachtungsvoll Siegfried Wolf“ geschlossene Brief vom 18.11.2019 tatsächlich stammt. Er bezieht sich auf einen Artikel in der Ausgabe der „Kleinen Zeitung“ vom 29.11.2019, bezeichnet die aufgestellte Klagsdrohung als schwerwiegend und stellt den Antrag Herrn Raimund Weinhappel zur nächsten Vorstandssitzung – zwecks Klärung der Herkunft des gegenständlichen Schreibens – einzuladen und dazu auch GR Wagner beizuziehen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Auf Nachfrage von GR Wagner erklärt Bgm. Siegel, dass sie sich bei Ausübung ihres Amtes bzw. Mandats von niemandem drohen lässt.

GR LAbg. a.D. KR Schleich und GR Schneider geben zu bedenken, dass bei einer allfälligen, freihändigen Jagdvergabe durch den Gemeinderat eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist und appellieren an die Mitglieder des Gemeinderates dies auch bei der Entscheidung über eine Teilung der Gemeindejagd Merkendorf zu berücksichtigen.

Sodann stellt 2. Vzbgm. Jogl den Antrag die Gemeindejagd Merkendorf in die Katastralgemeinde Merkendorf (inklusive Steinbach) einerseits und die Katastralgemeinden Haag, Waldsberg und Wilhelmsdorf andererseits zu teilen um allen Jägern die realistische Möglichkeit zur Ausübung der Jagd zu geben. Dieser Antrag wird mit 12 : 13 Stimmen (Gegenstimmen: Bgm. Siegel, 1. Vzbgm. Müller-Triebl, GK Mag. Wurzing, GR HR Dr. Fasching, GR Ing. Gutmann, GR Ing. Karl, GR Ing. Monschein, GR Gsellmann, GR Mang, GR Resch, GR Roppitsch und GR Maurer; Stimmenthaltung: GR Hackl) abgelehnt.

### **Punkt 14 (Allfälliges)**

**a)**

Bgm. Siegel verliest das Schreiben von Herrn Peter Hartinger vom 12.12.2019 und sichert eine Behandlung im Gemeindevorstand zu.

**b)**

Bgm. Siegel verliest ein Schreiben von Herrn Peter Horwath betreffend Öffnungszeiten Grünschnittlagerplatz und weist dieses der nächsten Sitzung des Umweltausschusses zu.

**c)**

GR Marina legt Wert auf die Feststellung, dass sie nichts gegen den Vulkanlandmarkt hat, aber für eine Erhöhung der Verkehrssicherheit beim Vulkanlandmarkt eintritt. Sie erklärt, nicht persönlich mit Herrn Fritz Parmetler Kontakt aufnehmen zu wollen, sondern regt eine Marktbegehung durch den gesamten Ausschuss an.

GR Ing. Gutmann erklärt, dass er einen Begehungstermin (außerhalb der Marktzeiten) mit Herrn Parmetler vereinbaren wird.

GR Maurer gibt zu bedenken, dass die Verkehrssicherheit (insbesondere für Kinder) in der Brunnenstraße nicht nur beim Vulkanlandmarkt, sondern auch bei den Adventmärkten eingeschränkt ist.

Bgm. Siegel verweist auf die bestehende Begegnungszone in der Brunnenstraße, spricht sich aber für etwaige verkehrssicherheitserhöhende Maßnahmen aus.

**d)**

GR Wagner erkundigt sich nach bereits feststehenden Sitzungsterminen (Gemeinderat und Ausschüsse) für den Rest der Funktionsperiode des Gemeinderates, woraufhin die Vorsitzende die beiden geplanten Gemeinderatssitzungstermine (12.02.2020 und 17.03.2020) nennt.

Schluss der Sitzung: 23.45 Uhr

Die Verhandlungsschrift über diese Tagesordnungspunkte besteht aus 22 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt – unterschrieben

Bad Gleichenberg, am 26.05.2020

Vorsitzende

Schriftführer

Schriftführer

Schriftführer

Schriftführer

# **ABFUHRORDNUNG**

## **der**

### **Gemeinde Bad Gleichenberg**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2019 wird gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Gemeinde Bad Gleichenberg erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Bad Gleichenberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Bad Gleichenberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Bad Gleichenberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
  1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### **§ 3 Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Gleichenberg.

### **§ 4 Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus, Gartenhaus, Rohbau oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Feldbach kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Bad Gleichenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## **§ 5 Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7b einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Bad Gleichenberg (Bairisch Kölldorf 272) abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch

zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Bad Gleichenberg (Bairisch Kölldorf 272) abzugeben.

## **§ 6**

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde Bad Gleichenberg beigestellten Abfallsammelbehälter und Abfallsammelsäcke zu verwenden. Bei Beschädigungen, die dem Anschlusspflichtigen zuzurechnen sind, hat dieser den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360, 1100, 2500 und 4500 Litern. Zudem können Abfallsammelsäcke mit 60 Litern im Bedarfsfall zusätzlich zum beigestellten Restmüllbehälter zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Volumen der zu verwendenden Müllbehälter orientiert sich am zu erwartenden Müllanfall, wobei jedoch für jede Liegenschaft mindestens ein 120-Liter-Behälter (gilt als erforderliches Restmüllvolumen pro Haushalt und ist auch die kleinstmögliche Verrechnungseinheit pro Haushalt) für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden ist.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann für Bioabfälle ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, Vereinsheime, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Bad Gleichenberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit

Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen. Zudem kann die Gemeinde Bad Gleichenberg mittels Bescheid, nach vorangegangener Bedarfsprüfung, eine entsprechende Erhöhung des Mindestvolumenbedarfs festsetzen, falls sich das beigestellte Behältervolumen als zu gering erweisen sollte.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Bad Gleichenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

#### **§ 7a**

#### **Abfallsammelbehälter für Altpapier**

- (1) Die Sammlung von Altpapier erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240, 360 und 1100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.

#### **§ 7b**

#### **Sammelstellen**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen mit Ausnahme von Altpapier (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas und Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Bad Gleichenberg Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Bad Gleichenberg werden folgende Standorte für die Einrichtung zentraler Sammelstellen festgelegt: Altstoffsammelzentrum Bad Gleichenberg, Bairisch Kölldorf 272, 8344 Bad Gleichenberg und Kompostierplatz Bad Gleichenberg, Gnaserstraße 7, 8344 Bad Gleichenberg (nur für Grünschnitt). Zudem werden auch mehrere dezentrale Sammelstellen angeboten, deren Standorte ortsüblich (Kundmachung an der Amtstafel, auf der Homepage und in den Gleichenberger Nachrichten) bekannt gemacht werden.

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), des Altpapiers sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung iVm § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz erhöht werden (14-tägig oder wöchentlich).
- (4) Die Abfuhr des Altpapiers wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung iVm § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz – ausgenommen bei Abfallsammelbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern – erhöht werden (14-tägig oder wöchentlich).
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird wöchentlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung iVm § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf zweimal wöchentlich erhöht werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), mit Ausnahme des Altpapiers, und der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Bad Gleichenberg (Bairisch Kölldorf 272, 8344 Bad Gleichenberg), wobei die Öffnungszeiten nach Bedarf vom Gemeinderat festgelegt und in Form eines Abfuhrkalenders kundgemacht werden. Die Übernahme von Grünschnitt erfolgt am Kompostierplatz Bad Gleichenberg (Gnaserstraße 7, 8344 Bad Gleichenberg), wobei die Öffnungszeiten nach Bedarf vom Gemeinderat festgelegt und in Form eines Abfuhrkalenders kundgemacht werden.

- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9 Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10 Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach vom 03.07.2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. FCC Halbenrain Abfall Service GmbH & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
2. Mayr-Melnhof, Wannersdorf 40, 8130 Frohnleiten

## **§ 11 Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Feldbach über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12 Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

### **§ 13**

#### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Bad Gleichenberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

### **§ 14**

#### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

### **§ 15**

#### **Grundgebühr**

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet und sind in dieser die Kosten für die Entsorgung von Altstoffen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 StAWG 2004 und von Straßenkehricht gemäß § 9 ebenso enthalten, wie die Beiträge an den Abfallwirtschaftsverband Feldbach und die Kosten für die Übernahme des Grünschnitts sowie für die Sammlung des Altpapiers im Holsystem (bei 6-wöchentlicher Abfuhr).
- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt € 31,60 pro Nutzungseinheit die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient (z.B. Haushalt, Einpersonenernehmen im Rahmen eines Haushalts,

Privatzimmervermieter bis zu maximal 10 Betten) bzw. € 115,87 pro Nutzungseinheit, die nicht bzw. nicht überwiegend Wohnzwecken dient (z.B. Gewerbebetriebe, Büro- und Amtsgebäude, Schulen und Kindergärten, Gasthäuser, Hotels und Beherbergungsbetriebe [ausgenommen Privatzimmervermieter bis zu maximal 10 Betten], Kanzleien, Ordinationen, Kreditinstitute, Friedhöfe, Vereinsheime und sonstige Einrichtungen). Hinzu kommt eine jährliche Gebühr von € 10,53 je, zumindest mit Nebenwohnsitz, gemeldeter Person im Haushalt, die jedoch ab der siebenten gemeldeten Person im Haushalt zu keiner weiteren Erhöhung der Grundgebühr führt. Somit ergibt sich folgende jährliche Grundgebühr bei folgenden Haushaltsgrößen:

Haushalt mit 0 Personen:	€ 31,60
Haushalt mit 1 Person:	€ 42,13
Haushalt mit 2 Personen:	€ 52,66
Haushalt mit 3 Personen:	€ 63,19
Haushalt mit 4 Personen:	€ 73,72
Haushalt mit 5 Personen:	€ 84,25
Haushalt mit 6 und mehr Personen:	€ 94,78

### **§ 16a Variable Gebühr (Restmüll)**

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr für Restmüll erfolgt einerseits auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) sowie andererseits gewichtsbezogen, wobei die Restmüllmenge verwogen wird (Verwiegungsgebühr).

(2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung der Restmüllbehälter (abhängig vom Fassungsvermögen):

1. bei 60 Litern (Abfallsammelsack):	€ 3,48
2. bei 120 Litern:	€ 3,48
3. bei 240 Litern:	€ 6,95
4. bei 360 Litern:	€ 10,43
5. bei 1.100 Litern:	€ 31,87
6. bei 2.500 Litern:	€ 72,42
7. bei 4.500 Litern:	€ 130,36
8. bei 10.000 Litern:	€ 290,00

(3) Als Aufstockung des Sammelvolumens zum beigestellten Restmüllbehälter können im Bedarfsfall Abfallsammelsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern zum Preis von € 1,05 pro Stück erworben werden.

(4) Die Verwiegungsgebühr beträgt pro Kilogramm Restmüll € 0,18.

**§ 16b**  
**Variable Gebühr (Sperrmüll)**

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für Sperrmüll erfolgt gewichtsbezogen, wobei die im Altstoffsammelzentrum Bad Gleichenberg übernommenen sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) verwogen werden (Verwiegungsgebühr).
- (2) Die Verwiegungsgebühr beträgt pro Kilogramm Sperrmüll € 0,26.

**§ 16c**  
**Variable Gebühr (Biomüll)**

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für Biomüll erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.
- (2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung der Biomüllbehälter (abhängig vom Fassungsvermögen):
  1. bei 120 Litern: € 4,--
  2. bei 240 Litern: € 8,--

**§ 16d**  
**Variable Gebühr (Altpapier)**

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für die zusätzliche Abfuhr des Altpapiers, die über die 6-wöchige Abfuhr hinausgeht (bei 14-tägiger oder wöchentlicher Abfuhr), erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens – wobei bei 240-Liter-Behältern keine Zusatzabfuhr angeboten werden – und des gewählten Abfuhrhythmus.
- (2) Die Entleerungsgebühr beträgt jährlich für die zusätzliche Entleerung der Altpapierbehälter, die über die 6-wöchige Abfuhr hinausgeht, abhängig vom Fassungsvermögen:

Bei 14-tägiger Abfuhr:

1. bei 360 Litern: € 246,50
2. bei 1.100 Litern: € 739,49

Bei wöchentlicher Abfuhr:

1. bei 360 Litern: € 492,99
2. bei 1.100 Litern: € 1.478,97

- (3) Die Entleerungsgebühr für die zusätzliche Entleerung entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfuhrhythmus erhöht wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Abfuhrhythmus wieder auf den Standardabfuhrhythmus von 6 Wochen geändert wird.

## **§ 17** **Kostenersätze für zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (z.B. Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen und Grünschnitt) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Bad Gleichenberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## **§ 18** **Mehrwertsteuer**

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

## **§ 19** **Vorschreibung und Stichtag**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober, wobei als Fälligkeitstermine der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November vorgesehen werden.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## **§ 20** **Verfahren – Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

## **§ 21** **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

**§ 22**  
**Inkraft- und Außerkrafttreten**

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Bad Gleichenberg tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Gemeinde Bad Gleichenberg vom 21.11.2017, rechtsgültig ab 01.01.2018, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Die Bürgermeisterin:

Christine Siegel

Bad Gleichenberg, am 17.12.2019

Angeschlagen am: 17.12.2019  
Abgenommen am: 31.12.2019



ST-19/462A

ENTWURF VOM 21.11.2019

## Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen

- a) Herrn **Alois FASCHING**, geb. 28.10.1948, 8343 Trautmannsdorf in Oststeiermark, Trautmannsdorf 25,
- b) Herrn **Leopold STÖCKLER**, geb. 26.06.1968, 8343 Trautmannsdorf, Trautmannsdorf 26,
- c) der **Gemeinde Bad Gleichenberg**, 8344 Bad Gleichenberg, Kaiser-Franz-Josef-Straße 1 top 1,
- d) den Ehegatten, Herrn **Gerald RINDLER**, geb. 03.11.1981, 8343 Trautmannsdorf in Oststeiermark, Katzendorf 18a, und Frau **Bianca RINDLER**, geb. 02.11.1986, wohnhaft ebendort,
- e) Herrn **Andreas POCK**, geb. 01.10.1971, 8343 Trautmannsdorf in Oststeiermark, Hofstätten 7, und
- f) Frau **Gabriele SCHÖGLER**, geb. 07.05.1958, 8332 Edelsbach bei Feldbach, Edelsbach bei Feldbach 160, und
- g) Herrn **Paul GÜTL**, geb. 13.10.1955, 8343 Trautmannsdorf in Oststeiermark, Trautmannsdorf 15, einerseits und
- h) Frau **Tanja PACHLER**, geb. 18.01.1987, 8343 Trautmannsdorf in Oststeiermark, Trautmannsdorf 174, andererseits

wie folgt:

### 1

#### Grundbuchsstand

Sämtliche Grundstücksnummern und Einlagezahlen dieses Vertrages beziehen sich auf die Katastralgemeinde 62160 Trautmanns-

dorf, Bezirksgericht Feldbach, sofern nicht ausdrücklich eine andere Katastralgemeinde angeführt ist.

Frau Tanja Pachler ist auf Grund des Kaufvertrages vom 27.05.2019 außerbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 464, für welches eine neue Einlage in der KG 62160 Trautmannsdorf eröffnet wird.

Herr Alois Fasching ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 31, zu deren Gutsbestand unter anderem die Grundstücke 440 und 432 gehören.

Herr Leopold Stöckler ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 199, zu deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück 438 gehört.

Die Gemeinde Bad Gleichenberg ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 183, zu deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück 454 gehört.

Die Ehegatten, Herr Gerald Rindler und Frau Bianca Rindler, sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 236 KG 62146 Poppendorf, zu deren Gutsbestand unter anderem das Überlandgrundstück 455 KG 62160 Trautmannsdorf gehört.

Herr Andreas Pock ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 52, zu deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück 435 KG 62160 Trautmannsdorf gehört.

Frau Gabriele Schögler ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 285, zu deren Gutsbestand unter anderem die Grundstücke 461 und 462 gehören.

Herr Paul Gütl ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 240, zu deren Gutsbestand das Grundstück 451 gehört.

## 2.

### **Willenseinigung**

A)

Herr Alois Fasching räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 440 und 432 als dienendem Gut Frau Tanja Pachler für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 464 als herrschendem Gut

a) unentgeltlich, daher schenkungsweise und

b) für immerwährende Zeiten

das dingliche Recht ein, über den in der diesem Vertrag beige-schlossenen Mappenkopie orange eingezeichneten Weg in einer Breite bis zu vier Meter über die Grundstücke 440 und 432 zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art, auch mit Kraftfahrzeugen, zu fahren.

B)

Herr Leopold Stöckler räumt hiemit für sich und seine Rechts-nachfolger im Eigentum des Grundstückes 438 als dienendem Gut Frau Tanja Pachler für sich und ihre Rechtsnachfolger im Ei-gentum des Grundstückes 464 als herrschendem Gut

a) unentgeltlich, daher schenkungsweise und

b) für immerwährende Zeiten

das dingliche Recht ein, über den in der diesem Vertrag beige-schlossenen Mappenkopie orange eingezeichneten Weg in einer Breite bis zu vier Meter über das Grundstück 438 zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art, auch mit Kraftfahrzeugen, zu fahren.

C)

Die Gemeinde Bad Gleichenberg räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 454 als dienen-dem Gut Frau Tanja Pachler für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 464 als herrschendem Gut

a) unentgeltlich, daher schenkungsweise und

b) für immerwährende Zeiten

das dingliche Recht ein, über den in der diesem Vertrag beige-schlossenen Mappenkopie orange eingezeichneten Weg in einer Breite bis zu vier Meter über das Grundstück 454 zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art, auch mit Kraftfahrzeugen, zu fahren.

D)

Die Ehegatten, Herr Gerald Rindler und Frau Bianca Rindler, räumen hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 455 als dienendem Gut Frau Tanja Pachler für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 464 als herrschendem Gut

a) unentgeltlich, daher schenkungsweise und

b) für immerwährende Zeiten

das dingliche Recht ein, über den in der diesem Vertrag beige-schlossenen Mappenkopie orange eingezeichneten Weg in einer Breite bis zu vier Meter über das Grundstück 455 zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art, auch mit Kraftfahrzeugen, zu fahren.

E)

Herr Andreas Pock räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 435 KG 62160 Trautmansdorf als dienendem Gut Frau Tanja Pachler für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 464 als herrschendem Gut

a) unentgeltlich, daher schenkungsweise und

b) für immerwährende Zeiten

das dingliche Recht ein, über den in der diesem Vertrag beige-schlossenen Mappenkopie orange eingezeichneten Weg in einer Breite bis zu vier Meter über das Grundstück 435 zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art, auch mit Kraftfahrzeugen, zu fahren.

F)

Frau Gabriele Schögler räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 461 und 462 als dienendem Gut Frau Tanja Pachler für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 464 als herrschendem Gut

a) unentgeltlich, daher schenkungsweise und

b) für immerwährende Zeiten

das dingliche Recht ein, über den in der diesem Vertrag beige-schlossenen Mappenkopie orange eingezeichneten Weg in einer Breite bis zu vier Meter über die Grundstücke 461 und 462 zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art, auch mit Kraftfahrzeugen, zu fahren.

G)

Herr Paul Gütl räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 451 als dienendem Gut Frau Tanja Pachler für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 464 als herrschendem Gut

a) unentgeltlich, daher schenkungsweise und

b) für immerwährende Zeiten

das dingliche Recht ein, über den in der diesem Vertrag beige-schlossenen Mappenkopie orange eingezeichneten Weg in einer Breite bis zu vier Meter über das Grundstück 451 zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art, auch mit Kraftfahrzeugen, zu fahren.

Diese Geh- und Fahrrechte dürfen nur unter möglichster Schonung der dienenden Grundstücke ausgeübt werden.

Die Dienstbarkeitsberechtigte nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit hiemit an.

Die Vertragsteile vereinbaren, dieses Wegrecht grundbücherlich sicherzustellen.

Die Übergabe ist dadurch erfolgt, dass die Ausübung dieser Dienstbarkeit tatsächlich gestattet wurde.

### 3.

#### **Errichtung, Instandhaltung, Haftung**

Die Vertragsteile stellen fest, dass dieser Weg in der Natur bereits besteht.

Ferner wird seitens der Vertragsteile ausdrücklich festgehalten, dass eine Vereinbarung hinsichtlich der Instandsetzung und Instandhaltung des Servitutsweges sowie allfälliger Haftungsfragen, insbesondere betreffend Verkehrssicherungspflichtung und Wegehalterhaftung, nicht gewünscht ist.

Die Dienstbarkeitsberechtigte ist nicht berechtigt, den Weg zu asphaltieren oder zu schottern.

Die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich, die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke alle Schäden an diesen Grundstücken, welche durch die Ausübung der genannten Dienstbarkeit entstehen, jeweils angemessen zu ersetzen.

Gleichzeitig verpflichten sich sämtliche Liegenschaftseigentümer für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke, die obangeführten Arbeiten zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung des Weges zur Folge haben könnte.

### 4.

#### **Entgelt**

Für die Einräumung dieser Dienstbarkeit wird ausdrücklich kein Entgelt vereinbart.

### 5.

#### **Rechtswirksamkeit**

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Dieser Vertrag wurde am \* vom Gemeinderat der Gemeinde Bad Gleichenberg (GZ:\*, TP \*) genehmigt.

Die Vertragsteile sind in Kenntnis, dass dieser Beschluss erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam wird.

Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht.

Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

## 6.

### **Gewährleistung**

Die Liegenschaftseigentümer haften nicht für einen besonderen Zustand des Weges.

Die Dienstbarkeitsberechtigte ist in Kenntnis des Lastenstandes der dienenden Liegenschaften sowie ferner, dass die grundbücherliche Sicherstellung der gegenständlichen Dienstbarkeit im Rang nach den jeweiligen Belastungen erfolgt.

Die Dienstbarkeitsberechtigte erklärt über die diesbezüglichen möglichen Rechtsfolgen, insbesondere im Falle einer Zwangsversteigerung der dienenden Grundstücke belehrt worden zu sein.

## 7.

### **Gerichtsstandvereinbarung**

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Vertragsteile ohne Rücksicht auf die Höhe des jeweiligen Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Feldbach.

## 8.

### **Grundbuchshandlung**

Demgemäß bewilligen die Vertragsparteien im Grundbuch des Bezirksgerichtes Feldbach

- a) in EZ 31 die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über Grundstücke 440 und 432 für Grundstück 464 gemäß Punkt 2. A) dieses Vertrages;
- b) in EZ 199 die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über Grundstück 438 für Grundstück 464 gemäß Punkt 2. B) dieses Vertrages;

- c) in EZ 183 die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über Grundstück 454 für Grundstück 464 gemäß Punkt 2. C) dieses Vertrages;
- d) in EZ 236 der KG 62146 Poppendorf die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über Grundstück 455 KG 62160 Trautmannsdorf für Grundstück 464 KG 62160 Trautmannsdorf gemäß Punkt 2. D) dieses Vertrages;
- e) in EZ 52 die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über Grundstück 435 KG 62160 Trautmannsdorf für Grundstück 464 gemäß Punkt 2. E) dieses Vertrages;
- f) in EZ 285 die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über Grundstücke 461 und 462 für Grundstück 464 gemäß Punkt 2. F) dieses Vertrages.
- g) in EZ 240 die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über Grundstück 451 für Grundstück 464 gemäß Punkt 2. G) dieses Vertrages.

## 9.

### **Kosten**

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt Frau Tanja Pachler, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

## 10.

### **Allgemeine Bestimmungen**

Die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages kann auch über einseitiges Verlangen eines Vertragsteiles erfolgen.

Die Vertragsteile erklären an Eidesstatt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Sämtliche Vertragsteile verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

## 11.

### **Vollmacht**

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und beauftragen Frau Tanja Schwanner, geb. 22.01.1994, Notariatsangestellte, 8330 Feldbach, Bürgergasse 40, zu sämtlichen Schritten und Antragsstellungen, die für die Durchführung dieses Vertrages notwen-

dig sind, und ermächtigen diese überdies, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, soweit diese dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages nicht widersprechen und zur Erlangung der grundbücherlichen Einverleibung erforderlich sind, vorzunehmen und mit Wirkung für sämtliche Vertragsparteien, auch beglaubigt zu unterfertigen.

**12.**

**Notarielles Urkundenarchiv**

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Daten

- a) automationsunterstützt verarbeitet
- b) in elektronischer Form an Gerichte und Behörden überlassen sowie
- c) im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates gespeichert werden.

**13.**

**Original**

Das Original dieses Vertrages ist gemeinsames Eigentum der Vertragsparteien und nach grundbücherlicher Durchführung Frau Tanja Pachler zur Verwahrung auszufolgen, während die anderen Vertragsteile eine einfache oder über Wunsch eine beglaubigte Fotokopie erhalten.

.....  
Alois Fasching

.....  
Leopold Stöckler

.....  
Gemeinde Bad Gleichenberg

.....  
Gerald Ringler

.....  
Bianca Rindler

.....  
Andreas Pock

.....  
Gabriele Schögler

.....  
Paul Gütl

.....  
Tanja Pachler

## Erklärung zum Tagesordnungspunkt TAFEL Bad Gleichenberg

Zum heutigen Tagesordnungspunkt „Tafel Bad Gleichenberg“ möchte ich folgende Erklärung abgeben. Die SPÖ Fraktion hat sich zu keinem Zeitpunkt gegen eine Übersiedelung der Tafel Bad Gleichenberg nach Merkendorf ausgesprochen.

Bereits in der Vorstandssitzung am 05. November haben wir dieses Vorhaben positiv gesehen und unsere Zustimmung zugesagt. In der Sitzung wurde definiert, dass eine Vereinbarung mit der Tafel (Rotes Kreuz) bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 19. November vorbereitet werden sollte, um diese beschließen zu können. Nachdem von Seiten des Vorstandes die einzige Verbindung zur Tafel VBgm. Müller-Triebl ist und sie zugesagt hat sich darum zu kümmern, war die Vorgangsweise im Vorstand klar definiert.

Noch in der letzten Woche vor der Gemeinderatssitzung am 19. November, habe ich mich persönlich zweimal erkundigt ob dieser Vertrag in der Gemeinde vorliegt. Sollte dieser Vertrag nicht rechtzeitig in der Gemeinde einlangen war vereinbart, dass wir diesen Punkt von der Tagesordnung nehmen und den Vertrag in der Dezembersitzung beschließen.

Offensichtlich wollte Frau VBgm. Müller-Triebl ihr Versäumnis den Vertrag im Gemeinderat nicht rechtzeitig eingebracht zu haben mit einem Placebo, nämlich einen Grundsatzbeschluss der keine rechtliche Auswirkung hat, kaschieren. Nach einer Diskussion in der Sitzung hat sie selbst für die Absetzung des Tagesordnungspunktes gestimmt. Wie wir heute wissen, hätte nicht einmal eine Sitzungsunterbrechung geholfen, weil der Vertrag aufgrund einiger notwendiger Anpassungen noch verändert werden musste. Mit diesen Änderungen wäre aber aus unserer Sicht einer Beschlussfassung am heutigen Tage nichts im Wege gestanden.

Scheinbar bei vielen engagierten Mitarbeitern der Tafel in Erklärungsnot, ließ Frau Vizebürgermeister den gesamten Gemeinderat schuldig werden und ließ über dritte Personen Bürgermeister a. D. Kom. Rat. Franz Schleich und meine Person bei internen Besprechungen anpatzen. Es wurde das Gerücht, die beiden Herren sowie die SPÖ-Fraktion wäre gegen einen Umzug nach Merkendorf, in die Welt gesetzt. Man schaukelte die fleißigen Helfer so weit auf, dass sie sich über WhatsApp zu einer Demonstration organisieren sollten.

Da viele uns gutgesinnte Menschen bei der Tafel mitarbeiten wurden wir mit diesen Vorwürfen konfrontiert. VBgm. Triebl und offensichtlich auch andere die innerhalb der Tafel diese Gerüchte verbreiten, wollten sich nicht einem klärenden Gespräch stellen. Aus Zeit- und persönlichen Gründen lehnte man diese Gespräche ab, was eigentlich erklärt, dass es nur ums Anpatzen ging.

Wir kennen diese Vorgangsweise unserer grünen Gemeinderatskollegin bereits aus der Zeit vor der letzten Gemeinderatswahl. Sie hat auch damals Dinge über den damaligen Bürgermeister von Bairisch Kölldorf in den Raum gestellt nur um persönlich zu schaden.

Liebe Frau Vizebürgermeister. Ich möchte dich in meinem Namen und auch im Namen meiner Fraktion dazu auffordern, den Schmutzkübel beiseite zu stellen und zu den Dingen zu stehen wie sie sind. Meine Fraktion, Franz Schleich und ich tragen keine Verantwortung dafür, dass die Verträge am 19. November dem Gemeinderat nicht zeitgerecht zum Beschluss vorgelegen sind. Die Verantwortung dafür wäre bei dir gelegen. Der Grundsatzbeschluss war keine Lösung in rechtlicher Hinsicht. Anscheinend ging es nur darum, mit einem Grundsatzbeschluss von der eigenen Nachlässigkeit abzulenken.

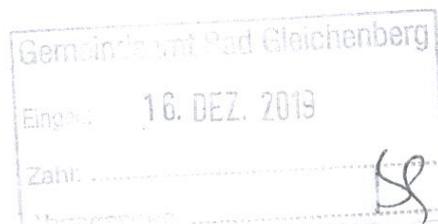
Besonders verwerflich ist, dass man dann in der Sitzung einer Absetzung des Tagesordnungspunktes zustimmt und dann das selbst Beschlossene außerhalb des Gemeinderates kritisiert.

Abschließend darf ich anmerken, dass wir die Leistungen der Tafel Bad Gleichenberg ausdrücklich schätzen. Einigen Mitarbeitern in der Tafel ist nun bewusst geworden, dass dein Vorgehen Frau Vizebürgermeister parteipolitisch motiviert nur das Ziel hatte anderen zu schaden. Nimm dir in der kommenden Weihnachtszeit Zeit deine Vorgangsweise in dieser Sache im Sinne einer ordentlichen Zusammenarbeit im Gemeinderat zu reflektieren.

VBgm. Werner Jogl



Anlage 4



An den  
Gemeinderat der Gemeinde Bad Gleichenberg  
Kaiser-Franz-Josef-Straß 1  
8344 Bad Gleichenberg

Bad Gleichenberg, am 16. 12. 2019

**Gegenstand: Aufteilung der Jagd Merkendorf**

Unsere Gruppe von 10 einheimischen Jägern erneuert ihren Antrag auf Teilung der früheren Gemeindejagd Merkendorf. Es liegen nämlich neue Fakten auf dem Tisch, die für eine Entscheidungsfindung des Gemeinderates Bedeutung haben und die wir hier vorstellen:

Die Bezahlung des Pachtschillings bzw. Geld allein reichen nicht aus. Eine Jagd muss auch ordnungsgemäß unter Befolgung des Jagdgesetzes geführt werden. Und da liegt bei der Jagd Merkendorf – Einzelpächter Siegfried Wolf – vieles im Argen, wie Dutzende Fotos belegen:

Die Fütterungen wurden über den gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt hinaus beschickt, weder gereinigt, noch desinfiziert. Derartig ungepflegte Fütterungen bilden eine permanente Gefahr für die Verbreitung von Parasiten und Wildkrankheiten.

Zahlreiche jagdliche Einrichtungen sind verrottet und stellen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar. Besonders spielende Kinder und neugierige Spaziergänger sind einer hohen Unfallgefahr ausgesetzt, weil auch entsprechende Hinweis- bzw. Verbotsschilder fehlen. Aus Sorge um den guten Ruf von Jagd und Jägern haben wir diese Missstände an Landesjagdamt und Bezirksjagdamt gemeldet. Wir wissen, dass der Pächter  Wolf angewiesen wurde, all die Dinge in Ordnung zu bringen.

In einem Brief an den Gemeinderat vom 6. 7. 2019 - übrigens mit bemerkenswert vielen Fehlern – kündigt Pächter Wolf einen Bautrupps an: Dieser werde alle jagdlichen Einrichtungen in Stand setzen, alles mit Hinweistafeln sichern sowie die Fütterungen leeren und reinigen. Geschehen ist bis heute in Wirklichkeit so gut wie nichts. Der Gemeinderat wurde daher von Herrn Siegfried Wolf unrichtig informiert.

In seinen weiteren Ausführungen im obigen Brief versteigt sich Jagdpächter Wolf zu geradezu abenteuerlichen Aussagen, die allesamt ins Reich der Sagen und Märchen gehören. Aus purem Mitleid wollen wir sie hier nicht weiter kommentieren.

Die Geschichte geht aber weiter! Im Spätsommer wandten sich besorgte Bürgerinnen und Bürger an unsere Gruppe, meldeten Gefahrenquellen und baten um Abhilfe. Der Grund: Sie kannten diese noch als engagierte Jäger und Naturschützer. Der Pächter Siegfried Wolf hingegen stellte für sie keine Vertrauensperson dar. Durch Gespräche gelang es schließlich, die Beschwerdeführer von einer Meldung an diverse Medien abzubringen. Das hätte den Ruf von Bad Gleichenberg als Tourismuszentrum maßgeblich beschädigt. Auf Dauer wird das aber nicht funktionieren!

Ende September wurde von uns eine neuerliche Fotodokumentation über die jagdlichen Einrichtungen angefertigt, die jederzeit eingesehen werden kann.

Ergebnis: Es ist so gut wie nichts repariert oder Desolates entfernt worden, von einer Reinigung und Entleerung der Fütterungen ganz zu schweigen. Wegen Gefahr in Verzug sind wir daher noch einmal an den Landesjägermeister und das Bezirksjagdamt herangetreten und haben um Rat und Hilfe gebeten. Am 25. 11. 2019 erhielten wir die Mitteilung des Büros des Landesjägermeisters, dass mit dem Jagdausübungsberechtigten (Siegfried Wolf) Kontakt aufgenommen werde, damit er entsprechenden Schritte setzt.

In einem 2. Brief (wieder mit haarsträubenden Fehlern), eingelangt bei der Gemeinde am 18. 11. 2019, dürften Herrn Siegfried Wolf etwas die „Pferde“ durchgegangen sein. Zum einen greift er Mitglieder unserer Gruppe, zum anderen Jagdpächter der Jagd Bairisch Kölldorf und sogar Mitglieder des Gemeinderates auf äußerst unqualifizierte Art und Weise an. In anderen Teilen seines Briefes scheint Herr Wolf Äpfel mit Birnen zu verwechseln. Diese wirren Anwürfe wollen wir hier gar nicht kommentieren. Sie richten sich selbst! Der Gipfelpunkt ist aber, dass Herr Wolf Mitgliedern des Gemeinderates mit Klagen droht, so sie nicht so abstimmen, wie ihm genehm ist.

So kam es, wie es kommen musste: Die Kleine Zeitung wurde auf diese Ungeheuerlichkeit aufmerksam und berichtete ausführlich darüber. Eines haben diese unfassbaren Aussagen gegen Gemeindepolitiker gezeigt: Mit dem demokratischen Verständnis von Herrn Wolf kann es nicht weit her sein.

Diese Vorgangsweise von Herrn Siegfried Wolf macht Bad Gleichenberg weitum „berühmt“: Das Landesjagdamt muss sich zwei Mal einschalten, damit eine Gemeindejagd ordnungsgemäß und gesetzeskonform geführt wird. Das Gelächter bei den diversen Jägerstammtischen in der Region ist beachtlich.

Eines aber ist auf jeden Fall klar: Unsere Gruppe von derzeit 10 Jägern (dem Vernehmen nach werden noch weitere zu uns stoßen) wird nicht aufgeben.

Als Zustellungsbevollmächtigter und Zeichnungsbeauftragter:

 i. A.  
Johann Morischein

Stefan Gollmann, Steinbach 13, 8344 Bad Gleichenberg

An den Gemeinderat Bad Gleichenberg  
Frau Bgm. Christine Siegel  
Kaiser-Franz-Josef-Straße 1, top 1  
8344 Bad Gleichenberg

Steinbach, 16.12.2019

Gemeindeamt Bad Gleichenberg	
Eingel.:	16. DEZ. 2019
Zahl:	
Abgegeben:	

**Betreff: Katastralgemeindenbezogene Teilung des Jagdgebietes Merkendorf**  
**Statement bezüglich der im Inhalt meiner Person betreffenden Punkte zum am**  
**19.11.2019 publizierten Brief von Herrn Siegfried Wolf**

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!  
Sehr geehrte Frau Bgm. Siegel!

Im nicht dementierten jedoch öffentlich kundgemachten Brief unter dem Namen von Herrn Kommerzialrat Siegfried Wolf wurden einige meiner Person namentlich genannte Punkte verlesen. Da der Inhalt dessen Dritten in wahrnehmbarer Weise mich eines unehrenhaften und der gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt und mich damit in der öffentlichen Meinung herabsetzt, muss ich auf diese Nachrede reagieren und dazu ein Statement abgeben.

Punkt: Bairisch-Kölldorf 5 Jäger – Merkendorf 25 Jäger

In Bairisch Kölldorf sind wir 5 Pächter in Merkendorf ist dies nur Herr Wolf. Die Anzahl der beziffernden 25 Jagenden ist fraglich, zumal bereits im mit 06.07.2019 datierten und am 17.09.2019 im Zuge der GR-Sitzung verlesenen Brief von Herrn Wolf die Zahl 19 genannt wurde, welche anhand einer Namensliste ab dem 17.09. an den Gemeinderat übermittelt wird, aber eine derartige Liste wurde in der letzten GR-Sitzung am 19.11.2019 nicht verlesen.

Punkt: Pächter in Bairisch Kölldorf und ebenso für Merkendorf auftritt – Verschmelzung von Jagdgrenzen auf das Schärfste abzulehnen, da keine Kontrolle möglich ist:

Ja, ich bin Pächter in Bairisch Kölldorf aber es geht hier in dieser Jagdcausa um das Jagdgebiet „Merkendorf“ und darin **nur** um die Aufteilung dieses Gebietes von rund 1.100 ha in Katastralgemeinden und nicht um dessen Vergabe. Natürlich bin ich interessiert für die nächste Jagdpachtperiode ab 01.04.2022 einen Pächtervorschlag einzubringen, jedoch definitiv im vorgesehenen Zeitrahmen. Verwunderung bringt die im Brief getätigte Aussage der mangelnden Kontrollmöglichkeit betreffend meiner Person unter Einbezug meiner aktuellen Pacht besonders im Hinblick auf die vorliegende Tatsache das unser Mitpächter in Bairisch Kölldorf, Herr Friedl Lackner sowie dessen Sohn zeitgleich seit Jahren Jagderlaubnisscheine über das gesamte Jagdgebiet Merkendorf einschließlich Steinbach inne haben und dies augenscheinlich im Sinne von Herrn Wolf ist.

Punkt zum Vorwurf an mich: Verhindert aktiv jede Aufnahme von Jungjägern:

Unser Mitpächter Herr Friedl Lackner hat zu Beginn der Jagdperiode 4 Erlaubnisscheine ausgestellt, jedoch ohne die Zustimmung unserer 5-köpfigen Pächtergemeinschaft einzuholen, somit erlangten diese keine Gültigkeit. Einer davon betraf den Sohn des GR Resch, welcher bis jetzt vielleicht gerade deshalb gegen eine Jagdteilung stimmte. An mich selbst wurden keine Anfragen von Jungjägern aus Bairisch Kölldorf gerichtet und somit ergibt sich für mich auch kein Sinn über den beinhaltenden Ausdruck „rigoroser Ablehnung eines Ausgehrechtes“.

Erklärend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass wir keine gegnerische Gruppe sind, sondern eine Interessensgemeinschaft die einen Antrag auf Teilung des Jagdgebietes in Katastralgemeinden bei Ihnen, werter Gemeinderat gestellt hat. Zum aktuellen Zeitpunkt geht es nicht um die Vergabe des Jagdgebietes, sondern um dessen Teilung. Dabei ist anzumerken dass der erwähnte Jagdnachbar Herr Wassertheurer keine Enklave, sprich Jagdeinschluss lt. des verlesenen Briefes gepachtet hat, sondern ein zusammenhängendes Jagdgebiet.

Betreffend des der Norm abweichenden, höheren Jagdpachtschillings von Herrn Wolf für die Jagdperiode 01.04.2016 – 31.03.2022 ist zu erwähnen, dass in der am 10.12.2014 stattgefundenen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Merkendorf ein zweites Angebot von einer, meiner Person involvierten Pächtergruppe eingebracht wurde und Herr Wolf um den Zuschlag zu erhalten, bereits im Vorfeld den angebotenen Pachtschilling freiwillig höher als den ortsüblichen Satz ansetzte.

Mir ist unerklärlich warum Herr Wolf den Gemeinderat auffordert Jagdangelegenheiten abzulehnen bzw. mit einer Schadenersatzklage droht – eine entsprechende Grundlage dafür ist nicht im steirischen Jagdgesetz indexiert.

Im publizierten Brief von Herrn Wolf wurde mir vorgeworfen dass ich das Jagdgesetz / Regeln der Jägerschaft nicht einhalte und diese auch künftig nicht einhalten werde.

Mir ist derlei nichts bekannt, im Gegenteil möchte ich an folgende Vorgeschichte erinnern. Im Mai 2015 hat Herr Wolf gegen mich und Herrn Johann Monschein aufgrund des Entfernens unseres Hochsitzes aus seinem Jagdgebiet die Klage wegen schweren Diebstahl nach §§127, 128 StGB eingebracht. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde am 16. Juni 2015 die Klage gegen mich von der Staatsanwaltschaft Graz gem. § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Im, dieser Causa betreffenden weiterführenden Gerichtsverfahren gegen Herrn Johann Monschein bezüglich § 127 StGB (Diebstahl) wurde dieser mit Gerichtsurteil vom 03.08.2015 frei gesprochen, da bewiesen wurde, dass die Materialien des Hochsitzes in dessen Eigentum standen und nicht im Eigentum von Herrn Wolf. Die Entfernung des Hochstandes war rechters. Aufgrund dieser amtskundigen Tatsache erübrigt sich jede weitere Erklärung wer gesetztes konform handelt und wer nicht.

Werte Gemeinderat, geschätzte Frau Bürgermeisterin!

Es ist weder meine Absicht, unter dem alleinigen Pächter Siegfried Wolf, noch unter des von ihm eingesetzten, rechtlich nicht im Jagdgesetz verankerten Jagdleiters, welcher mir aufgrund des Ablebens meines Hundes im Jahre 2007 negativ bekannt wurde, zu jagen. Eine Teilung des Jagdgebietes von rund 1.100 ha in zwei Teile hat sicherlich nichts mit einer Schädigung der Grundbesitzer zu tun. Die KG Merkendorf hat rund 530 ha und die verbleibenden KG`s gemeinsam rund 580 ha und entsprechen in etwa der Größe der anderen Jagdgebiete der Gemeinde. Im Gemeindegebiet besitze ich selbst rund 20 ha Land- und forstwirtschaftlichen Eigengrund und bewirtschafte zudem zusätzlich ca. 30 ha. Mein Interesse und Bestreben ist die Wahrung des Lebensrechtes des Wildes unter Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ausübung des Jagdrechtes. Ich bin bestrebt die Verantwortung als Pächter des Jagdgebietes zu übernehmen und ersuche den Gemeinderat nochmals die positiven Gründe für eine Teilung des Jagdgebietes Merkendorf in seiner Abstimmung aufzunehmen und appelliere an eine parteienübergreifende, harmonische Einigkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Jagdgebiet Merkendorf, für die Jagdperiode 2022 bis 2028

Merkendorf, 3 Juni 2019

Gemeindeamt Bad Gleichenberg

Eingel.: 17. DEZ. 2019

Zahl: \_\_\_\_\_

Unterstützungsliste der Jägerinnen und Jäger im ehemaligen Gemeindegebiet Merkendorf, für die weitere Gesamtpacht des Jagdgebietes Merkendorf (G2375/8344/Merkendorf) durch

„Herrn Prof. KR. Ing. Siegfried Wolf“

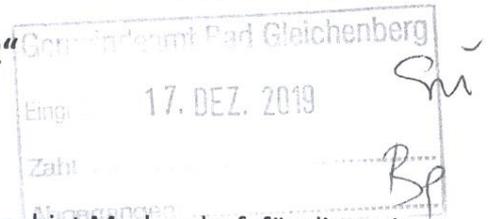
Die unterzeichneten Personen erklären hiermit sich keiner anderen Gruppierung für die Jagdpacht anzuschließen.

- 1. Raimund Weinhappel \_\_\_\_\_ Jagdleiter, Fwb.-Mkd, Wildschaden Nw, Wk., Btg.-Mkd.
- 2. Fredi Scheinost \_\_\_\_\_ Kassier, Wildschaden Nw, Fwb- Whd., Btg.-Whd. Fk.
- 3. Gruber Alois \_\_\_\_\_ Aj, Wildschaden Nw, Fwb-Mkd., Btg-Mkd.Wdb.
- 4. Anton Röck \_\_\_\_\_ Jagdleiter Stv., Fwb-Stb., Btg.-Stb.
- 5. Martin Röck \_\_\_\_\_ Btg.-Stb.
- 6. Manuela Weinhappel \_\_\_\_\_ Btg.-Mkd.
- 7. Ewald Fortmüller \_\_\_\_\_ Btg.-Whd.
- 8. Marina Fortmüller \_\_\_\_\_ Btg.-Stb.
- 9. ~~Anni Rossmann~~ \_\_\_\_\_ Aj., Btg.-Stb.
- 10. Josef Hödl \_\_\_\_\_ Btg.-Wdb.
- 11. Monika Leitgeb \_\_\_\_\_ Jagdhundebeauftragte, Btg.-Stb.
- 12. Gerhard Robitsch \_\_\_\_\_ Btg.-Whd.
- 13. Othmar Tropper \_\_\_\_\_ Fwb-Haag, Btg.-Haag
- 14. Markus Lackner \_\_\_\_\_ Btg.-Wdb.
- 15. Friedl Lackner \_\_\_\_\_ Wildschaden Raubwild, Fwb-Wdb., Btg.-Wdb.
- 16. Hans Lackner \_\_\_\_\_ Btg.-Haag
- 17. Peter Weinhappel \_\_\_\_\_ 18. Gerhard Weinhappel \_\_\_\_\_
- 19. Franz Haas \_\_\_\_\_ 20. Otto Maier \_\_\_\_\_

Legende: **Fwb.**- Fallwildbeauftragter, **Nw.**-Nutzwild- Reh, Hase, Rotwild, Schwarzwild, **Raubwild**- alle Arten von gesetzlich erlaubtem Raubwild, **Whd.**-Wilhelmsdorf, **Mkd.**- Merkendorf, **Stb.**- Steinbach, **Wdb.**-Waldsberg, **Btg** -Betreuungsgebiet, **Aj.**-Aufsichtsjäger **Wk.**-Wildkammer-Wildübernahmestelle, **Fk.**-Fütterungskordinator,

Jagdgebiet Merkendorf, für die Jagdperiode 2022 bis 2028

„ Seite 2“



Unterstützungsliste der jägerinnenn und Jäger im ehemaligen Gemeindegebiet Merkendorf, für die weitere Gesamtpacht des Jagdgebietes Merkendorf (G2375/8344/Merkendorf) durch

„Herrn Prof. KR. Ing. Siegfried Wolf“

## Die Pächterfamilie

21. Prof. KR. Ing. Siegfried Wolf

22. Andrea Wolf

23. Stefanie Wolf

24. Stefan Rassner

25. Erwin Niederl

Jagderlaubnisschein

Folgenden Herren wurde bis Dato bereits ein Ausgehrecht angeboten:

1. Franz Ranftl (noch im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines)
2. Stefan Gollmann
3. Carl-Benedict Liebe-Kreutzner